

# **Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG)**

vom 3. Februar 1995 (Stand am 1. Januar 2011)

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 40 Absatz 2, 58 Absatz 2 und 60 Absatz 1  
der Bundesverfassung<sup>1, 2</sup>  
sowie die allgemeine Bundeskompetenz in auswärtigen Angelegenheiten,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 8. September 1993<sup>3</sup>,  
beschliesst:*

## **Erster Titel: Auftrag der Armee**

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Die Armee trägt zur Kriegsverhinderung und dadurch zur Erhaltung des Friedens bei.

<sup>2</sup> Sie verteidigt die Schweiz und ihre Bevölkerung und trägt zu deren Schutz bei.

<sup>3</sup> Sie unterstützt die zivilen Behörden, wenn deren Mittel nicht mehr ausreichen:

- a. bei der Abwehr von schwer wiegenden Bedrohungen der inneren Sicherheit;
- b. bei der Bewältigung von anderen ausserordentlichen Lagen, insbesondere im Falle von Katastrophen im In- und Ausland.<sup>4</sup>

<sup>4</sup> Sie leistet Beiträge zur Friedensförderung im internationalen Rahmen.<sup>5</sup>

AS **1995** 4093

<sup>1</sup> SR **101**

<sup>2</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 6015; BBl **2009** 5917).

<sup>3</sup> BBl **1993** IV 1

<sup>4</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 3957; BBl **2002** 858).

<sup>5</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 3957; BBl **2002** 858).

## **Zweiter Titel: Militärdienstpflicht<sup>6</sup>**

### **1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 2<sup>7</sup>** Grundsatz

<sup>1</sup> Jeder Schweizer ist militärdienstpflichtig.

<sup>2</sup> Der Schutzdienst, der zivile Ersatzdienst und die Ersatzabgabepflicht werden in besonderen Bundesgesetzen geregelt.

#### **Art. 3** Militärdienst der Schweizerin

<sup>1</sup> Die Schweizerin kann sich freiwillig zum Militärdienst anmelden.

<sup>2</sup> Wird ihre Anmeldung angenommen, so wird sie stellungspflichtig. Wird sie an der Rekrutierung für militärdiensttauglich erklärt und ist sie bereit, die ihr dort zugeteilte militärische Funktion zu übernehmen, so wird sie militärdienstpflichtig.<sup>8</sup>

<sup>3</sup> Sie hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die militärdienstpflichtigen Schweizer. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere in Bezug auf die Entlassung aus der Militärdienstpflicht, die Dauer der Dienste, die Verwendung und die Beförderung.

#### **Art. 4** Auslandschweizer

<sup>1</sup> Die Auslandschweizer sind in Friedenszeiten von der Rekrutierung und der Militärdienstpflicht befreit. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere für Auslandschweizer in den Nachbarstaaten.

<sup>2</sup> Die Auslandschweizer können sich freiwillig zum Militärdienst melden. Wird ihre Anmeldung angenommen, so werden sie stellungspflichtig. Werden sie an der Rekrutierung für militärdiensttauglich erklärt und sind sie bereit, die ihnen dort zugeteilte militärische Funktion zu übernehmen, so werden sie militärdienstpflichtig.<sup>9</sup>

<sup>3</sup> Zum Landesverteidigungsdienst (Art. 76) können auch die übrigen Auslandschweizer aufgeboten werden.<sup>10</sup>

<sup>4</sup> Wer sich länger als sechs Jahre ununterbrochen im Ausland aufgehalten hat und von der Armee nicht benötigt wird, wird bei der Rückkehr in die Schweiz nur noch auf Gesuch hin in die Armee eingeteilt.

<sup>6</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 6015; BBl 2009 5917).

<sup>7</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 6015; BBl 2009 5917).

<sup>8</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 6015; BBl 2009 5917).

<sup>9</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 6015; BBl 2009 5917).

<sup>10</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 6015; BBl 2009 5917).

<sup>5</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere:

- a. die Pflichten ausser Dienst;
- b. die Einrückungspflicht und die Verwendung im Aktivdienst.

#### **Art. 5**            Doppelbürger

<sup>1</sup> Schweizer, die das Bürgerrecht eines andern Staates besitzen und dort ihre militärischen Pflichten erfüllt oder Ersatzleistungen erbracht haben, sind in der Schweiz nicht militärdienstpflichtig. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Meldepflicht und die Ersatzpflicht.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er kann mit andern Staaten Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der Erfüllung der Wehrpflicht von Doppelbürgern abschliessen.

#### **Art. 6**            Zuteilung und Zuweisung weiterer Personen

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann anordnen, dass der Armee zugeteilt oder zugewiesen werden:

- a. Schweizer und Schweizerinnen, die nicht schutzdienstpflichtig sind und sich der Armee freiwillig zur Verfügung stellen;
- b. für den Aktivdienst die Personen, die nach den Artikeln 21–23 von der Militärdienstleistung ausgeschlossen worden sind.

<sup>2</sup> Die der Armee zugeteilten oder zugewiesenen Personen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Angehörigen der Armee. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.

#### **Art. 6a<sup>11</sup>**        Ausweis über die Erfüllung der Militärdienstpflicht

<sup>1</sup> Militärdienstpflichtige erhalten einen Ausweis, der die Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht dokumentiert.

<sup>2</sup> Der Ausweis wird regelmässig nachgeführt.

<sup>11</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 6015; BBl 2009 5917).

## 2. Kapitel: Inhalt der Militärdienstpflicht<sup>12</sup>

### 1. Abschnitt: Stellungspflicht und Rekrutierung<sup>13</sup>

#### Art. 7<sup>14</sup> Stellungspflicht

<sup>1</sup> Militärdienstpflichtige sind ab Beginn des Jahres, in dem sie das 18. Altersjahr vollenden, stellungspflichtig.

<sup>2</sup> Die Stellungspflichtigen müssen sich bei den zuständigen Militärbehörden zur Aufnahme in die Militärkontrolle melden und dabei die Daten nach Artikel 27 angeben. Die Pflicht zur Meldung erlischt am Ende des Jahres, in dem die Stellungspflichtigen das 29. Altersjahr vollenden.

#### Art. 8<sup>15</sup> Pflicht zur Teilnahme an der Orientierungsveranstaltung

<sup>1</sup> Die Stellungspflichtigen müssen an einer Orientierungsveranstaltung teilnehmen und dort:

- a. zuhanden der zuständigen Ärztinnen und Ärzte einen vorgängig ausgefüllten ärztlichen Fragebogen zum allgemeinen Gesundheitszustand abgeben;
- b. zuhanden der Rekrutierungsorgane den Zeitpunkt angeben, ab dem sie die Rekrutenschule zu absolvieren wünschen.

<sup>2</sup> Die Orientierungsveranstaltung wird nicht an die Ausbildungsdienstpflicht (Art. 42) angerechnet.

<sup>3</sup> Nicht stellungspflichtige Schweizerinnen und Auslandschweizer können an der Orientierungsveranstaltung teilnehmen.

#### Art. 9<sup>16</sup> Pflicht zur Teilnahme an der Rekrutierung

<sup>1</sup> Die Stellungspflichtigen müssen an der Rekrutierung teilnehmen. Der Bundesrat kann für Fälle von offensichtlicher Dienstuntauglichkeit Ausnahmen vorsehen.

<sup>2</sup> Die Rekrutierung ist im 19. Altersjahr zu absolvieren. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für Stellungspflichtige, die die Rekrutenschule vorzeitig absolvieren möchten oder aus persönlichen Gründen die Rekrutierung nicht im 19. Altersjahr absolvieren können.

<sup>3</sup> Die Pflicht zur Teilnahme an der Rekrutierung erlischt am Ende des Jahres, in dem die Stellungspflichtigen das 25. Altersjahr vollenden. Der Bundesrat kann vorsehen,

<sup>12</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 6015; BBl 2009 5917).

<sup>13</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 6015; BBl 2009 5917).

<sup>14</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 6015; BBl 2009 5917).

<sup>15</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 6015; BBl 2009 5917).

<sup>16</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 6015; BBl 2009 5917).

dass die Rekrutierung später absolviert wird. Die spätere Absolvierung bedarf der Zustimmung der Betroffenen.

#### **Art. 10<sup>17</sup>**      Inhalt der Rekrutierung

<sup>1</sup> Bei der Rekrutierung werden mittels Untersuchungen, Tests und Befragungen die Daten bearbeitet, die zur Ermittlung des Leistungsprofils, zur Beurteilung der Tauglichkeit für den Militär- und Schutzdienst sowie für die Zuteilung der Stellungspflichtigen notwendig sind.

<sup>2</sup> Die Rekrutierungstage werden an die Ausbildungsdienstpflcht (Art. 42) angerechnet.

#### **Art. 11**            Zuständigkeit und Aufteilung der Kosten

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden melden den kantonalen Militärbehörden jährlich und unentgeltlich Namen, Vornamen, Wohnadresse und AHV-Versichertennummer der Stellungspflichtigen nach ihrem Einwohnerregister.<sup>18</sup>

<sup>2</sup> Die Kantone haben folgende Aufgaben:

- a. Sie nehmen die Stellungspflichtigen in die Militärkontrolle auf.
- b.<sup>19</sup> Sie führen die Orientierungsveranstaltung durch.
- c.<sup>20</sup> Sie geben an der Orientierungsveranstaltung den Ausweis über die Erfüllung der Militärdienstpflcht ab.
- d. Sie wirken bei der Rekrutierung mit.
- e.<sup>21</sup> Sie laden die Frauen zur Orientierungsveranstaltung ein.

<sup>2bis</sup> Der Bundesrat legt die Ziele der Orientierungsveranstaltung, die zu vermittelnden Informationen und die zu erhebenden Daten fest. Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) regelt die Einzelheiten.<sup>22</sup>

<sup>3</sup> Der Bund führt die Rekrutierung durch. Er unterstützt die Kantone bei der Erfassung der stellungspflichtigen Auslandschweizer.

<sup>17</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 6015; BBl 2009 5917).

<sup>18</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 6015; BBl 2009 5917).

<sup>19</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 6015; BBl 2009 5917).

<sup>20</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 6015; BBl 2009 5917).

<sup>21</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 3957; BBl 2002 858).

<sup>22</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 6015; BBl 2009 5917).

<sup>4</sup> Der Bund trägt die Kosten für die Rekrutierung. Die Kantone tragen die Kosten für die Orientierungsveranstaltung.<sup>23</sup>

## 2. Abschnitt: Militärdienstpflicht

### Art. 12<sup>24</sup> Grundsatz

Militärdienstpflichtige, die militärdiensttauglich sind, müssen folgende Dienste leisten:

- a. Ausbildungsdienste (Art. 41–61);
- b. Friedensförderungsdienst, für den sie sich angemeldet haben (Art. 66);
- c. Assistenzdienst (Art. 67–75);
- d. Aktivdienst (Art. 76–91);
- e. allgemeine Pflichten ausser Dienst (Art. 25).

### Art. 13<sup>25</sup> Altersgrenzen für die Militärdienstpflicht

1 ...<sup>26</sup>

<sup>2</sup> Die Militärdienstpflicht dauert:<sup>27</sup>

- a. für Angehörige der Mannschaft und Unteroffiziere, mit Ausnahme der höheren Unteroffiziere (Art. 102): bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 30. Altersjahr vollenden, oder, wenn sie ihre Ausbildungsdienstpflicht (Art. 42) bis dahin nicht vollständig erfüllt haben, längstens bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 34. Altersjahr vollenden;
- b. für höhere Unteroffiziere: längstens bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 36. Altersjahr vollenden;
- c. für Subalternoffiziere: längstens bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 36. Altersjahr vollenden, bei Bedarf längstens bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 40. Altersjahr vollenden;
- d. für höhere Unteroffiziere, die in Stäben eingeteilt sind, und für Hauptleute: längstens bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 42. Altersjahr vollenden;
- e. für Stabsoffiziere und höhere Stabsoffiziere: längstens bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden.

<sup>23</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 3957; BBl **2002** 858).

<sup>24</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 6015; BBl **2009** 5917).

<sup>25</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 3957; BBl **2002** 858).

<sup>26</sup> Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 19. März 2010, mit Wirkung seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 6015; BBl **2009** 5917).

<sup>27</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 6015; BBl **2009** 5917).

<sup>3</sup> Angehörige der Armee, die als Spezialisten durch ihre berufliche Tätigkeit oder wegen besonderer Kenntnisse für die Armee oder für andere Bereiche der nationalen Sicherheitskooperation (Art. 119) unentbehrliche Leistungen erbringen und militärisch entsprechend eingeteilt sind, sind im Rahmen der Höchstgrenzen der Ausbildungsdienstpflcht ihres Grades (Art. 42) bis zum Ende des Jahres militärdienstpflichtig, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden.

<sup>4</sup> Als Spezialisten im Sinne von Absatz 3 gelten Angehörige der Armee mit besonderen Kenntnissen vor allem in den Bereichen Sicherheit und Technik oder mit einer besonderen, lange dauernden Ausbildung. Der Bundesrat bezeichnet die betreffenden Tätigkeiten im Einzelnen in einer Verordnung.

<sup>5</sup> Die Altersgrenze für die Militärdienstpflcht kann für Spezialisten gemäss Absatz 3, höhere Unteroffiziere und Offiziere bei Bedarf und mit ihrem Einverständnis zusätzlich verlängert werden.

<sup>6</sup> Die Bundesversammlung kann die Altersgrenzen der Absätze 2–5 hinauf- oder herabsetzen (Art. 149).

<sup>7</sup> Der Bundesrat bestimmt die Altersgrenze für die Militärdienstpflcht für das militärische Personal (Art. 47).

#### **Art. 14**<sup>28</sup>

#### **Art. 15**            Verpflichtung zum Grad und zur Funktion

Die Angehörigen der Armee können verpflichtet werden, einen bestimmten Grad zu bekleiden und ein Kommando oder eine Funktion zu übernehmen. Sie haben den entsprechenden Dienst zu leisten und die damit verbundenen ausserdienstlichen Aufgaben zu erfüllen.

#### **Art. 16**            Waffenloser Militärdienst

<sup>1</sup> Militärdienstpflichtige, die den bewaffneten Militärdienst mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, leisten waffenlosen Militärdienst.<sup>29</sup>

<sup>2</sup> Über Gesuche um Zulassung zum waffenlosen Militärdienst entscheiden besondere Bewilligungsinstanzen. Der Bundesrat regelt deren Zuständigkeit und Organisation.

#### **Art. 17**            Dienstbefreiung der Parlamentarier und Parlamentarierinnen

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Bundesversammlung sind während der Dauer der Sessionen und der Sitzungen der Kommissionen und Fraktionen der eidgenössischen Räte vom Ausbildungsdienst und vom Assistenzdienst befreit.

<sup>2</sup> Sie müssen nur Ausbildungsdienst für einen höheren Grad oder eine neue Funktion nachholen.

<sup>28</sup> Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, mit Wirkung seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 3957; BBl **2002** 858).

<sup>29</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. 6 des Zivildienstgesetzes vom 6. Okt. 1995, in Kraft seit 1. Okt. 1996 (AS **1996** 1445; BBl **1994** III 1609).

**Art. 18** Dienstbefreiung für unentbehrliche Tätigkeiten

<sup>1</sup> Für die Dauer ihres Amtes oder ihrer Anstellung werden von der Militärdienstpflicht befreit:

- a. die Mitglieder des Bundesrates, der Bundeskanzler und die Vizekanzler;
- b. Geistliche, die nicht der Armeeseelsorge angehören;
- c. das unentbehrliche Personal für die Sicherstellung des Betriebs von sanitätsdienstlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens;
- d. hauptberufliche Angehörige von Rettungsdiensten, die von der Armee nicht zwingend für eigene Rettungsdienste benötigt werden;
- e. Direktoren, Direktorinnen und Aufsichtspersonal von Anstalten, Gefängnissen oder Heimen, in denen Untersuchungshaft, Strafen oder Massnahmen vollzogen werden;
- f. hauptberufliche Angehörige von organisierten Polizeidiensten, die von der Armee nicht zwingend für polizeiliche Aufgaben benötigt werden;
- g. Angehörige des Grenzwachtkorps;
- h.<sup>30</sup> das Personal der Postdienste, der vom Bund konzessionierten Transportunternehmen sowie der Verwaltung, das in ausserordentlichen Lagen für die nationale Sicherheitskooperation unentbehrlich ist;
- i. hauptberufliche Angehörige von staatlich anerkannten Feuerwehren und Wehrdiensten.

<sup>2</sup> Das VBS<sup>31</sup> kann in begründeten Ausnahmefällen weitere hauptberufliche Angehörige von öffentlichen und privaten Institutionen und Diensten, die lebensnotwendige oder für die Nothilfe oder die Bewältigung von Katastrophen unentbehrliche Dienstleistungen erbringen, befreien, soweit sie für die entsprechenden Aufgaben in der Armee nicht zwingend benötigt werden.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Bundesrates, der Bundeskanzler und die Vizekanzler werden von Amtes wegen befreit, die andern Personen auf Gesuch hin. Das Gesuch wird vom Arbeitgeber, der Arbeitgeberin oder der Stelle, die der militärdienstpflichtigen Person übergeordnet ist, gemeinsam mit dieser gestellt.

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten in Bezug auf die Institutionen, Personen und Tätigkeiten sowie die Zuständigkeit für den Entscheid.

<sup>5</sup> Militärdienstpflichtige nach Absatz 1 Buchstaben c–i werden erst befreit, wenn sie die Rekrutenschule bestanden haben.

<sup>30</sup> Fassung gemäss Ziff. II 7 des BG vom 20. März 2009 über die Bahnreform 2, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 5597; BBl 2005 2415, 2007 2681).

<sup>31</sup> Bezeichnung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 6015; BBl 2009 5917). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

**Art. 19<sup>32</sup>** Wiedereinteilung

Wer nach Artikel 18 vom Militärdienst befreit war, wird beim Wegfall des Grundes für die Dienstbefreiung wieder in die Armee eingeteilt, wenn er von der Armee noch benötigt wird.

**Art. 20** Neubeurteilung der Tauglichkeit; Neueinteilung

<sup>1</sup> Die Militärdiensttauglichkeit kann neu beurteilt werden. Ein schriftliches und begründetes Gesuch um Neubeurteilung können stellen:

- a. die zu beurteilende Person;
- b. die Ärztinnen und Ärzte der Armee und der Militärverwaltung;
- c. die behandelnden und begutachtenden Zivilärztinnen und -ärzte;
- d. die Behörden der Militärverwaltung und die Militärversicherung;
- e. die militärischen Strafverfolgungsbehörden;
- f. die Vollzugsstelle für den Zivildienst, im Rahmen der Rekrutierung auch mündlich.<sup>33</sup>

<sup>1bis</sup> Personen, die im Hinblick auf ihre dienstlichen Pflichten teilweise oder völlig urteilsunfähig sind, sind dienstuntauglich. Die Vormundschaftsbehörden melden dem Führungsstab der Armee unverzüglich alle rechtskräftig verfügte Vormundschaften und Beistandschaften sowie deren Aufhebung, die Stellungspflichtige und Angehörige der Armee betreffen. Der Führungsstab der Armee leitet die Meldungen an die Rekrutierungsorgane und Kreiskommandanten weiter.<sup>34</sup>

<sup>2</sup> Die Einteilung und die Zuteilung eines Angehörigen der Armee können jederzeit geändert werden.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen und das Verfahren.

**3. Abschnitt:**  
**Nichtrekrutierung, Ausschluss aus der Armee, Degradation<sup>35</sup>**

**Art. 21<sup>36</sup>** Nichtrekrutierung infolge eines Strafurteils

<sup>1</sup> Stellungspflichtige werden nicht rekrutiert, wenn sie für die Armee untragbar geworden sind infolge eines Strafurteils:

<sup>32</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 3957; BBl **2002** 858).

<sup>33</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 6015; BBl **2009** 5917).

<sup>34</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 6015; BBl **2009** 5917).

<sup>35</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 6015; BBl **2009** 5917).

<sup>36</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 6015; BBl **2009** 5917).

- a. wegen eines Verbrechens oder Vergehens; oder
- b. das eine freiheitsentziehende Massnahme anordnet.

<sup>2</sup> Auf ihr Gesuch hin können Personen nach Absatz 1 zur Rekrutierung zugelassen werden, wenn:

- a. sie sich während der Probezeit bei bedingtem oder teilbedingtem Strafvollzug oder bei bedingter Entlassung aus dem Strafvollzug bewährt haben; und
- b. die Armee sie benötigt.

<sup>3</sup> Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn nachträglich bekannt wird, dass ihre Voraussetzungen nicht gegeben waren.

**Art. 22<sup>37</sup>** Ausschluss aus der Armee infolge eines Strafurteils

<sup>1</sup> Angehörige der Armee werden aus der Armee ausgeschlossen, wenn sie für die Armee untragbar geworden sind infolge eines Strafurteils:

- a. wegen eines Verbrechens oder Vergehens; oder
- b. das eine freiheitsentziehende Massnahme anordnet.

<sup>2</sup> Auf ihr Gesuch hin können Personen nach Absatz 1 wieder zur Armee zugelassen werden, wenn:

- a. sie sich während der Probezeit bei bedingtem oder teilbedingtem Strafvollzug oder bei bedingter Entlassung aus dem Strafvollzug bewährt haben; und
- b. die Armee sie benötigt.

<sup>3</sup> Die Wiederzulassung kann widerrufen werden, wenn nachträglich bekannt wird, dass ihre Voraussetzungen nicht gegeben waren.

**Art. 22a<sup>38</sup>** Degradation infolge eines Strafurteils

<sup>1</sup> Haben sich Angehörige der Armee infolge eines Strafurteils wegen eines Verbrechens oder Vergehens ihres Grades unwürdig gemacht, so werden sie degradiert.

<sup>2</sup> Mit der Degradation ist gleichzeitig zu entscheiden, ob degradierte Angehörige der Armee weiter zu Dienstleistungen aufgeboden werden.

**Art. 23<sup>39</sup>** Zuständigkeit und Datenzugriff

<sup>1</sup> Für die Entscheide nach den Artikeln 21–22a ist der Führungsstab der Armee zuständig.

<sup>2</sup> Er kann für den Entscheid:

<sup>37</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 6015; BBl 2009 5917).

<sup>38</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 6015; BBl 2009 5917).

<sup>39</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 6015; BBl 2009 5917).

- a. polizeiliche Berichte und militärische Führungsberichte verlangen;
- b. in das Strafregister sowie in Strafakten und Strafvollzugsakten Einsicht nehmen;
- c. Auszüge aus dem Betreibungs- und Konkursregister verlangen sowie in Betreibungs- und Konkursakten Einsicht nehmen;
- d. die Durchführung einer Personensicherheitsprüfung verlangen.

<sup>3</sup> Hat ein Militärgericht auf den Ausschluss aus der Armee oder die Degradation ausdrücklich verzichtet, so ist der Führungsstab der Armee an dieses Urteil gebunden.

#### **Art. 24** Funktionsänderung<sup>40</sup>

<sup>1</sup> Erweist sich, dass Angehörige der Armee zur Ausübung ihrer Funktion nicht fähig sind, so ist ihnen umgehend eine Funktion zu übertragen, zu der sie fähig sind.<sup>41</sup>

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Zuständigkeit und das Verfahren.

### **4. Abschnitt: Pflichten ausser Dienst<sup>42</sup>**

#### **Art. 25** Allgemeine Pflichten<sup>43</sup>

<sup>1</sup> Die Militärdienstpflichtigen haben ausser Dienst die folgenden Pflichten:

- a. Sie sorgen für die sichere Aufbewahrung und den Unterhalt der persönlichen Ausrüstung (Art. 112).
- b.<sup>44</sup> Sie erfüllen die Meldepflicht (Art. 27).
- c. Sie erfüllen die Schiesspflicht (Art. 63).
- d. Sie befolgen die übrigen Vorschriften über das Verhalten ausser Dienst.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann für Angehörige der Armee, die in bestimmten Formationen eingeteilt sind oder bestimmte Funktionen ausüben, Vorschriften über die Sicherstellung der Erreichbarkeit ausser Dienst erlassen.

<sup>40</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 6015; BBl **2009** 5917).

<sup>41</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 6015; BBl **2009** 5917).

<sup>42</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 6015; BBl **2009** 5917).

<sup>43</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 6015; BBl **2009** 5917).

<sup>44</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 6015; BBl **2009** 5917).

...

**Art. 27**...<sup>45</sup>**Art. 27** Meldepflicht<sup>46</sup>

<sup>1</sup> Die Stellungspflichtigen und Militärdienstpflichtigen müssen dem Kreiskommandanten ihres Wohnsitzkantons unaufgefordert folgende Personendaten und deren Änderungen melden:

- a. Namen, Vornamen, Geburtsdatum;
- b. Wohnadresse und Postadresse;
- c. Muttersprache, Heimatgemeinde und -kanton;
- d. erlernter Beruf und berufliche Tätigkeit.<sup>47</sup>

<sup>1bis</sup> Sie müssen dem Führungsstab der Armee unaufgefordert folgende Daten und deren Änderungen melden:

- a. rechtskräftige Strafurteile wegen eines Verbrechens oder Vergehens sowie rechtskräftige Strafurteile, die eine freiheitsentziehende Massnahme anordnen;
- b. fruchtlose Pfändung und Konkursöffnung.<sup>48</sup>

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Meldepflicht der Auslandschweizer, der Personen, die einen Zivildienst leisten und der Personen, die Auslundurlaub haben.

**Dritter Titel: Rechte und Pflichten der Angehörigen der Armee****1. Kapitel: Allgemeine Rechte****Art. 28** Verfassungsmässige und gesetzliche Rechte

<sup>1</sup> Den Angehörigen der Armee stehen die verfassungsmässigen und gesetzlichen Rechte auch im Militärdienst zu.

<sup>2</sup> Einschränkungen sind nur zulässig, soweit es der Ausbildungsdienst oder der jeweilige Einsatz erfordert.

<sup>3</sup> Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Armee.<sup>49</sup>

<sup>45</sup> Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 19. März 2010, mit Wirkung seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 6015; BBl 2009 5917).

<sup>46</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 6015; BBl 2009 5917).

<sup>47</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 6015; BBl 2009 5917).

<sup>48</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 6015; BBl 2009 5917).

**Art. 29** Versorgung

<sup>1</sup> Die Angehörigen der Armee erhalten im Militärdienst vom Staat Sold und Verpflegung. Der Staat sorgt für ihre Unterkunft und kommt für ihre Dienstreisen auf.

<sup>2</sup> Die Bundesversammlung erlässt die Bestimmungen über Sold, Verpflegung, Unterkunft und Dienstreisen (Art. 149).

**Art. 30** Ersatz des Erwerbsausfalls

<sup>1</sup> Wer Militärdienst leistet, hat Anspruch auf eine Entschädigung für den Erwerbsausfall.

<sup>2</sup> Der Erwerbsersatz wird durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt.

**Art. 31** Beratung und Betreuung

<sup>1</sup> Den Angehörigen der Armee stehen Dienste für die medizinische, seelsorgerische, psychologische und soziale Beratung und Betreuung im Zusammenhang mit dem Militärdienst zur Verfügung.

<sup>2</sup> Der Bund unterhält die entsprechenden Dienste. Diese dürfen Personendaten, mit Einschluss von besonders schützenswerten Personendaten und von Persönlichkeitsprofilen, bearbeiten, soweit und solange es ihre Aufgaben erfordern.

## 2. Kapitel: Allgemeine Pflichten

**Art. 32** Befehl und Gehorsam

<sup>1</sup> Die Vorgesetzten und die von ihnen ermächtigten Führungsgehilfen haben das Recht, den Unterstellten in Dienstsachen Befehle zu erteilen.

<sup>2</sup> Die Angehörigen der Armee sind den Vorgesetzten gegenüber in Dienstsachen zu Gehorsam verpflichtet.

<sup>3</sup> Die Angehörigen der Armee führen einen Befehl nicht aus, wenn er von ihnen ein Verhalten verlangt, das nach Gesetz oder Völkerrecht strafbar ist.

**Art. 33** Verschwiegenheitspflicht

<sup>1</sup> Die Angehörigen der Armee sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer dienstlichen Tätigkeit wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit diese Angelegenheiten aufgrund ihrer Bedeutung oder besonderer Vorschriften geheim gehalten werden müssen.

<sup>2</sup> Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Armee.

<sup>49</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 3957; BBl 2002 858).

### 3. Kapitel: Krankheit und Unfall

#### Art. 34<sup>50</sup> Versicherung

Die Versicherung der Stellungspflichtigen und der Angehörigen der Armee gegen Krankheit und Unfall wird durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt. Für Personenschäden richtet sich die Haftung des Bundes ausschliesslich nach diesem besonderen Gesetz.

#### Art. 35 Bekämpfung übertragbarer oder schwerer Krankheiten

Der Bundesrat kann zur Bekämpfung übertragbarer oder schwerer Krankheiten für die Angehörigen der Armee obligatorische medizinische Massnahmen anordnen.

### 4. Kapitel: Rechtsschutz in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten des Militärdienstes

#### Art. 36 Dienstbeschwerde

<sup>1</sup> Die Angehörigen der Armee haben das Recht, Dienstbeschwerde zu erheben, wenn sie der Überzeugung sind, ein militärischer Vorgesetzter, ein anderer Angehöriger der Armee oder eine Militärbehörde habe ihnen Unrecht getan.

<sup>2</sup> Der Entscheid über die Dienstbeschwerde kann bei der nächst höheren Stelle und deren Entscheid beim zuständigen Departement angefochten werden. Das Departement entscheidet endgültig.

<sup>3</sup> Entscheide der kantonalen Militärdirektionen können direkt beim VBS angefochten werden, wenn das kantonale Recht nicht den Weiterzug an die Kantonsregierung vorsieht.

<sup>4</sup> Dienstbeschwerde und Weiterzug werden in einem einfachen, raschen und kostenlosen Verfahren erledigt. Sie haben keine aufschiebende Wirkung. Die angerufene Instanz kann ihnen jedoch ausnahmsweise aus besonderen Gründen aufschiebende Wirkung zuerkennen.

<sup>5</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

#### Art. 37 Kommandosachen

<sup>1</sup> Kommandosachen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe d des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968<sup>51</sup> über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz) sind alle Anordnungen der militärischen Vorgesetzten. Der Bundesrat bestimmt, welche Anordnungen der eidgenössischen und der kantonalen Militärbehörden

<sup>50</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 3957; BBl 2002 858).

<sup>51</sup> SR 172.021

den über die militärische Verwendung als Angehörige der Armee ebenfalls Kommandosachen sind.

<sup>2</sup> Die Dienstbeschwerde ist auch in Kommandosachen zulässig.

**Art. 38** Wiedererwägungsgesuch in besonderen Fällen

Gegen Aufgebote sowie gegen Entscheide über Dienstverschiebungen, Dienstvorleistungen, freiwillige Dienstleistungen und Dispensationen vom Assistenz- oder vom Aktivdienst können die Angehörigen der Armee ein Wiedererwägungsgesuch stellen. Die Dienstbeschwerde ist in diesen Fällen nicht zulässig.

**Art. 39** Beschwerde gegen die Beurteilung der Militärdiensttauglichkeit

Gegen Entscheide der medizinischen Untersuchungskommissionen über die Beurteilung der Militärdiensttauglichkeit können die Angehörigen der Armee Beschwerde bei einer andern medizinischen Untersuchungskommission erheben. Deren Entscheid kann nicht angefochten werden.

**Art. 40** Rechtsschutz in andern nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten

<sup>1</sup> Der Rechtsschutz in andern nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten, insbesondere bei Entscheiden nach den Artikeln 21–24 und ähnlichen verwaltungsrechtlichen Sanktionen, richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz<sup>52</sup> und vor kantonalen Behörden nach dem entsprechenden kantonalen Recht.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide der Bewilligungsinstanzen für den waffenlosen Militärdienst (Art. 16 Abs. 2) kann beim VBS und gegen dessen Entscheid beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.<sup>53</sup>

## 5. Kapitel:<sup>54</sup> Titel und Orden ausländischer Behörden

**Art. 40a**

<sup>1</sup> Angehörigen der Armee ist die Annahme von Titeln und Orden ausländischer Behörden verboten.

<sup>2</sup> Angehörige der Armee, die aus der Zeit vor ihrem Eintritt in die schweizerische Armee Titel oder Orden besitzen, dürfen bis zu ihrer Entlassung aus der Militärdienstpflicht weder im Inland noch im Ausland die verliehenen Titel führen oder die Orden tragen.

<sup>52</sup> SR 172.021

<sup>53</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. 46 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 2197 1069; BBl 2001 4202).

<sup>54</sup> Eingefügt durch Ziff. 1 5 des BG vom 23. Juni 2000 über Titel und Orden ausländischer Behörden, in Kraft seit 1. Febr. 2001 (AS 2001 114; BBl 1999 7922).

## 6. Kapitel:<sup>55</sup> Urheberrechte

### Art. 40b

<sup>1</sup> Schafft ein Angehöriger der Armee in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit ein Werk im Sinne des Urheberrechtsgesetzes vom 9. Oktober 1992<sup>56</sup>, so stehen dem Bund allein die Verwendungsbefugnisse zu.

<sup>2</sup> Ist das Werk von grossem Nutzen für den Bund, so kann dem Angehörigen der Armee eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## Vierter Titel: Ausbildung der Armee

### 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 41            Ausbildungsdienste

<sup>1</sup> Die Ausbildungsdienste umfassen Schulen, Kurse, Übungen und Rapporte.

<sup>2</sup> Offiziere, Unteroffiziere sowie Gefreite und Soldaten in Kaderfunktionen werden in der Regel vor Ausbildungsdiensten zu Kadervorkursen aufgeboten.

<sup>3</sup> Der Bundesrat legt die Ausbildungsdienste sowie deren Dauer und Unterstellung fest; er bestimmt, wer daran teilnimmt.

<sup>4</sup> Bei der Rekrutierung und im Verlauf der Ausbildung können Befragungen zu wissenschaftlichen Zwecken durchgeführt werden. Der Persönlichkeits- und der Datenschutz sind dabei zu wahren.

#### Art. 42            Ausbildungsdienstpflicht<sup>57</sup>

<sup>1</sup> Angehörige der Mannschaft leisten insgesamt höchstens 330 Tage Ausbildungsdienst.<sup>58</sup>

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt die Höchstzahl der insgesamt zu leistenden Tage Ausbildungsdienst:<sup>59</sup>

- a.    der Offiziere und Unteroffiziere;
- b.    der Angehörigen des militärischen Flugdienstes;
- c.<sup>60</sup> der Angehörigen der Armee nach Artikel 13 Absätze 3 und 5;

<sup>55</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 3957; BBl **2002** 858).

<sup>56</sup> SR **231.1**

<sup>57</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 3957; BBl **2002** 858).

<sup>58</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 3957; BBl **2002** 858).

<sup>59</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 6015; BBl **2009** 5917).

<sup>60</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 3957; BBl **2002** 858).

d. der Neubürger.

<sup>3</sup> Nicht geleisteter oder nicht bestandener Dienst ist in der Regel nachzuholen.

**Art. 43<sup>61</sup>** Anrechnung von Ausbildungsdiensten

<sup>1</sup> Die Ausbildung und die Vorbereitungsdienste für Einsätze im In- und Ausland werden besoldet und an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet.

<sup>2</sup> Ausbildungsdienste, die im Rahmen eines vertraglichen Arbeitsverhältnisses geleistet und entschädigt werden, werden nicht besoldet und nicht angerechnet.

**Art. 44** Freiwillige Dienstleistungen

<sup>1</sup> Angehörige der Armee können zu freiwilligen Dienstleistungen zugelassen werden, wenn dafür ein militärisches Bedürfnis besteht. Dieser Dienst gilt als Ausbildungsdienst.

<sup>2</sup> Das VBS regelt die Anrechnung an die Ausbildungsdienstpflicht<sup>62</sup>.

**Art. 45<sup>63</sup>** Zusätzliche Ausbildungsdienste

Der Bundesrat kann bei der Umorganisation oder Neuausrüstung einer Formation zusätzliche Ausbildungsdienste anordnen und deren Dauer festlegen.

**Art. 46** Ausbildungsziele und Ausbildungsführung

<sup>1</sup> Die Ausbildung richtet sich auf allen Stufen nach dem Auftrag der Armee.

<sup>2</sup> Das VBS legt die Ausbildungsziele und die Ausbildungsführung für den Einsatz der Armee fest.

**Art. 47<sup>64</sup>** Militärisches Personal

<sup>1</sup> Das militärische Personal umfasst Berufs- und Zeitmilitärs.

<sup>2</sup> Berufsmilitärs sind Berufsoffiziere, Berufsunteroffiziere und Berufssoldaten. In der Regel sind sie in einem unbefristeten vertraglichen Arbeitsverhältnis nach der Bundespersonalgesetzgebung angestellt.

<sup>3</sup> Zeitmilitärs sind Zeitoffiziere, Zeitunteroffiziere und Zeitsoldaten. Sie sind in einem befristeten vertraglichen Arbeitsverhältnis nach der Bundespersonalgesetzgebung angestellt.

<sup>61</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 3957; BBl 2002 858).

<sup>62</sup> Ausdruck gemäss Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 3957; BBl 2002 858).

<sup>63</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 3957; BBl 2002 858).

<sup>64</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 3957; BBl 2002 858).

<sup>4</sup> Das militärische Personal wird in den Bereichen Ausbildung, Führung und Einsatz der Armee verwendet. Es kann im In- oder Ausland eingesetzt werden. Wer zum militärischen Personal gehört, gilt als Angehöriger der Armee.

<sup>5</sup> Das militärische Personal wird für seine Tätigkeit besonders ausgebildet. Die Ausbildung kann in Zusammenarbeit mit Hochschulen und Fachhochschulen, mit Spezialisten sowie mit ausländischen Streitkräften erfolgen.

**Art. 48<sup>65</sup>**      Ausbildung und Einsatz der Truppen

<sup>1</sup> Die Truppenkommandanten sind für die Ausbildung und den Einsatz der ihnen unterstellten Truppen verantwortlich.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Organisation der Ausbildung der Truppen.

**Art. 48a<sup>66</sup>**      Ausbildung im Ausland oder mit ausländischen Truppen

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann im Rahmen der schweizerischen Aussen- und Sicherheitspolitik internationale Abkommen abschliessen über:

- a. die Ausbildung schweizerischer Truppen im Ausland;
- b. die Ausbildung ausländischer Truppen in der Schweiz;
- c. die Ausbildung ausländischer Truppen im Ausland;
- d. gemeinsame Übungen mit ausländischen Truppen.

<sup>2</sup> Er kann Einrichtungen und Material der Armee für Ausbildungszwecke im internationalen Rahmen zur Verfügung stellen.

**Art. 48b<sup>67</sup>**      Aus- und Weiterbildung militärischer Medizinalpersonen

<sup>1</sup> Aus- und Weiterbildung der militärischen Medizinalpersonen sind, soweit sie nicht an einer Hochschule erfolgen, Sache des Bundes.

<sup>2</sup> Der Bund gewährleistet und koordiniert im Bereich der Militär- und Katastrophenmedizin die Aus- und Weiterbildung von Militärärztinnen und -ärzten und anderen Kaderpersonen der Gesundheitsberufe.

<sup>3</sup> Er führt zu diesem Zweck ein Kompetenzzentrum für Militär- und Katastrophenmedizin. Das Kompetenzzentrum ist eine Verwaltungseinheit des VBS. Es kann Dritte mit der Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen beauftragen.

<sup>65</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 3957; BBl **2002** 858).

<sup>66</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 6. Okt. 2000 (AS **2001** 2264; BBl **2000** 477). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 6015; BBl **2009** 5917).

<sup>67</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 6015; BBl **2009** 5917).

## 2. Kapitel: Grundausbildung

### Art. 49 Rekrutenschule

<sup>1</sup> Militärdienstpflichtige bestehen die Rekrutenschule in der Regel im Jahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden.

<sup>2</sup> Rekrutierte, welche die Rekrutenschule am Ende des Jahres, in dem sie das 26. Altersjahr vollenden, nicht bestanden haben, sind nicht mehr militärdienstpflichtig. Der Bundesrat kann vorsehen, dass die Rekrutenschule später absolviert werden kann. Die Betroffenen müssen der späteren Absolvierung zustimmen.<sup>68</sup>

<sup>3</sup> Die Bundesversammlung legt die Dauer der Rekrutenschule fest (Art. 149).<sup>69</sup>

### Art. 50 Fachkurse

Spezialisten und Spezialistinnen können nach der Rekrutenschule in Fachkursen weiter ausgebildet werden.

## 3. Kapitel: Ausbildungsdienste der Formationen

### Art. 51 Wiederholungskurse

<sup>1</sup> Die Militärdienstpflichtigen leisten Wiederholungskurse. Diese werden in der Regel in den Formationen geleistet, in denen die Pflichtigen eingeteilt sind.

<sup>2</sup> Die Bundesversammlung legt Dauer und Turnus fest (Art. 149). Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Ausbildungsbedürfnisse und die Einsatzbereitschaft.<sup>70</sup>

### Art. 52<sup>71</sup>

### Art. 53 Vorbereitungs- und Entlassungsarbeiten

<sup>1</sup> Angehörige der Armee können zur Vorbereitung von Ausbildungsdiensten und zu Entlassungsarbeiten aufgeboden werden.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt die Dauer der damit verbundenen Dienstleistungen fest.

### Art. 54 Dienst ausserhalb der Formation

Der Bundesrat kann für Angehörige der Armee mit bestimmten Funktionen besondere Ausbildungsdienste ausserhalb der Formation anordnen.

<sup>68</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 3957; BBl 2002 858).

<sup>69</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 3957; BBl 2002 858).

<sup>70</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 3957; BBl 2002 858).

<sup>71</sup> Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, mit Wirkung seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 3957; BBl 2002 858).

### **3a. Kapitel:<sup>72</sup> Erfüllung der Ausbildungsdienstpflicht ohne Unterbrechung**

#### **Art. 54a**

<sup>1</sup> Der Militärdienstpflichtige kann seine Ausbildungsdienstpflicht freiwillig ohne Unterbrechung erfüllen. Die Anzahl der berücksichtigten Dienstpflichtigen richtet sich nach dem Bedarf der Armee.

<sup>2</sup> Wer seine Ausbildungsdienstpflicht ohne Unterbrechung leistet (Durchdiener), absolviert die Rekrutenschule und leistet unmittelbar danach die restlichen Dienstage ohne Unterbrechung.<sup>73</sup>

<sup>3</sup> Der Anteil der Durchdiener an einem Rekrutenjahrgang darf 15 Prozent nicht übersteigen.<sup>74</sup>

### **4. Kapitel: Ausbildung der Unteroffiziere und der Offiziere**

#### **Art. 55<sup>75</sup>**

<sup>1</sup> Angehende Wachtmeister und Leutnants müssen eine auf ihre Aufgabe ausgerichtete Kaderausbildung bestehen.

<sup>2</sup> Die neu ernannten Wachtmeister und Leutnants müssen einen Ausbildungsdienst in einer Rekrutenschule bestehen. Sie tragen die Ausbildungs- und Führungsverantwortung auf ihrer Stufe.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt:

- a. welche weiteren Ausbildungsdienste für einen höheren Grad, eine neue Funktion oder eine Umschulung zu bestehen sind;
- b. welche besonderen Dienste Offiziere und Unteroffiziere zu leisten haben;
- c. die maximale Dauer der Kaderausbildung und der Ausbildungsdienste.

<sup>4</sup> Er kann das VBS ermächtigen, die Einzelheiten zu den Ausbildungsdiensten wie Aufteilung, Teilnehmer und Zulassungsbedingungen zu regeln.

<sup>72</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 3957; BBl **2002** 858).

<sup>73</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 6015; BBl **2009** 5917).

<sup>74</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 6015; BBl **2009** 5917).

<sup>75</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 6015; BBl **2009** 5917).

**Art. 56–58<sup>76</sup>****5. Kapitel: Dienst in Schulen und Kursen sowie in der Militärverwaltung****Art. 59**

<sup>1</sup> Die Militärbehörden können Angehörige der Armee soweit nötig für die Durchführung von Schulen und Kursen aufbieten.

<sup>2</sup> Sie können bei zwingendem Bedarf Angehörige der Armee zum Dienst in der Militärverwaltung und deren Betrieben aufbieten.

<sup>3</sup> Ein zwingender Bedarf liegt vor, wenn:

- a. die Militärverwaltung oder deren Betriebe eine ausserordentliche Mehrbelastung bewältigen müssen;
- b. Arbeiten ein besonderes Fachwissen verlangen.

**6. Kapitel: Verwendung ausserhalb der Truppe****Art. 60** Nicht eingeteilte Angehörige der Armee<sup>77</sup>

<sup>1</sup> Angehörige der Armee mit Ausnahme der Rekruten, die nicht in Formationen eingeteilt worden sind, stehen dem VBS zur Verfügung.<sup>78</sup> Dies gilt in der Regel auch für die Angehörigen der Armee, die vom Assistenz- oder vom Aktivdienst dispensiert sind.

<sup>2</sup> Sie können zu Dienstleistungen in Schulen, Kursen und in der Militärverwaltung aufgeboten werden; ausgenommen sind die Auslandschweizer.

<sup>3</sup> Der Bundesrat bezeichnet die Angehörigen der Armee, die nicht in eine Formation eingeteilt werden.

**Art. 61** Verwendung im Zivilschutz oder in anderen Bereichen der nationalen Sicherheitskooperation

<sup>1</sup> Angehörige der Armee können bei Bedarf dem Zivilschutz, den zivilen Führungsorganen der nationalen Sicherheitskooperation oder den Stützpunkt-Feuerwehren als Vorgesetzte, Spezialisten oder Spezialistinnen zur Verfügung gestellt werden, soweit die Bedürfnisse der Armee dies zulassen.

<sup>2</sup> Während der Dauer dieser Verwendung leisten sie keinen Militärdienst.

<sup>76</sup> Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 19. März 2010, mit Wirkung seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 6015; BBl 2009 5917).

<sup>77</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 3957; BBl 2002 858).

<sup>78</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 3957; BBl 2002 858).

## 7. Kapitel: Ausserdienstliche Tätigkeiten

### Art. 62 Unterstützung des Bundes

<sup>1</sup> Der Bund unterstützt im Rahmen der bewilligten Kredite die Tätigkeiten der militärischen Verbände und Vereine für die ausserdienstliche Aus- und Weiterbildung, soweit sie im Interesse der Landesverteidigung liegen und nach den entsprechenden Vorschriften durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Er unterstützt die anerkannten Schiessvereine für die mit Ordonnanzwaffen und mit Ordonnanzmunition durchgeführten Schiessübungen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat bezeichnet weitere Tätigkeiten, die der Bund unterstützt.

<sup>4</sup> Der Bund führt Ausbildungskurse durch.

### Art. 63 Ausserdienstliche Schiesspflicht

<sup>1</sup> Während der Dauer der Militärdienstpflicht müssen die folgenden Angehörigen der Armee jährlich ausserdienstliche Schiessübungen bestehen:

- a. Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten, die mit dem Sturmgewehr ausgerüstet sind;
- b. Subalternoffiziere, die einer Truppengattung oder einem Dienstzweig angehören, welche mit dem Sturmgewehr ausgerüstet sind.

<sup>2</sup> Diese Schiessübungen werden von Schiessvereinen organisiert und sind für die Schützen kostenlos.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann vorsehen, dass Subalternoffiziere die Schiesspflicht mit der Pistole statt mit dem Sturmgewehr erfüllen.

<sup>4</sup> Er kann die Dauer der Schiesspflicht anders regeln und Ausnahmen von der Schiesspflicht vorsehen.

<sup>5</sup> Wer der Schiesspflicht nicht nachkommt, muss einen Nachschiesskurs ohne Sold bestehen. Wer die vorgeschriebenen Mindestleistungen nicht erreicht, muss einen besoldeten Schiesskurs absolvieren.

<sup>6</sup> Der Bund entschädigt die anerkannten Verbände und Vereine für die Organisation und die Durchführung der Bundesübungen.

## 8. Kapitel: Vordienstliche Ausbildung

### Art. 64

<sup>1</sup> Der Bund unterstützt im Rahmen der bewilligten Kredite Verbände und Vereine bei der Durchführung der vordienstlichen Ausbildung.

<sup>2</sup> Das VBS kann vordienstliche Ausbildungskurse durchführen oder andere Organisationen damit beauftragen. Diese Kurse sind freiwillig. Das Bestehen eines solchen

Kurses kann für die Einteilung in Truppengattungen oder für die Übertragung von bestimmten Funktionen vorausgesetzt werden.

## **Fünfter Titel: Einsatz der Armee; Polizeibefugnisse**

### **1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen<sup>79</sup>**

#### **Art. 65** Einsatzarten<sup>80</sup>

Die Armee wird für Friedensförderungsdienst, Assistenzdienst und Aktivdienst eingesetzt.

#### **Art. 65a<sup>81</sup>** Anrechnung von Friedensförderungs- und Assistenzdienst an die Ausbildungsdienstplicht

<sup>1</sup> Einsätze im Friedensförderungsdienst und im Assistenzdienst werden besoldet und an die Ausbildungsdienstplicht angerechnet.

<sup>2</sup> Einsätze, die im Rahmen eines vertraglichen Arbeitsverhältnisses geleistet und entschädigt werden, werden nicht besoldet und nicht angerechnet.

<sup>3</sup> Bei einem grösseren Truppenaufgebot oder bei länger dauernden Einsätzen kann der Bundesrat anordnen, dass der Assistenzdienst nicht oder nur teilweise an die Ausbildungsdienstplicht angerechnet wird.

### **2. Kapitel: Friedensförderungsdienst**

#### **Art. 66<sup>82</sup>** Voraussetzungen

<sup>1</sup> Einsätze zur Friedensförderung können auf der Grundlage eines UNO- oder OSZE-Mandates angeordnet werden. Sie müssen den Grundsätzen der schweizerischen Aussen- und Sicherheitspolitik entsprechen.

<sup>2</sup> Friedensförderungsdienst wird von schweizerischen Personen oder Truppen geleistet, die eigens dafür ausgebildet sind.

<sup>3</sup> Die Anmeldung für die Teilnahme an einem Einsatz für Friedensförderung ist freiwillig.<sup>83</sup>

<sup>79</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 3957; BBl **2002** 858).

<sup>80</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 3957; BBl **2002** 858).

<sup>81</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 3957; BBl **2002** 858).

<sup>82</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 6. Okt. 2000, in Kraft seit 1. Sept. 2001 (AS **2001** 2266 2267; BBl **2000** 477).

<sup>83</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 3957; BBl **2002** 858).

**Art. 66a<sup>84</sup>** Bewaffnung, Einsatz

<sup>1</sup> Der Bundesrat bestimmt im Einzelfall die Bewaffnung, die für den Schutz der durch die Schweiz eingesetzten Personen und Truppen sowie für die Erfüllung ihres Auftrages erforderlich ist.

<sup>2</sup> Die Teilnahme an Kampfhandlungen zur Friedenserzwingung ist ausgeschlossen.

**Art. 66b<sup>85</sup>** Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Zuständig für die Anordnung eines Einsatzes ist der Bundesrat.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann die für die Durchführung des Einsatzes notwendigen internationalen Abkommen abschliessen.

<sup>3</sup> Soll der Einsatz bewaffnet erfolgen, so konsultiert der Bundesrat vorgängig die Aussenpolitischen und die Sicherheitspolitischen Kommissionen beider Räte.

<sup>4</sup> Werden für einen bewaffneten Einsatz mehr als 100 Angehörige der Armee eingesetzt oder dauert dieser länger als drei Wochen, so muss die Bundesversammlung den Einsatz genehmigen. In dringenden Fällen kann der Bundesrat die Genehmigung der Bundesversammlung nachträglich einholen.

**3. Kapitel: Assistenzdienst****Art. 67** Assistenzdienst für zivile Behörden

<sup>1</sup> Truppen können zivilen Behörden auf deren Verlangen Hilfe leisten:

- a. zur Wahrung der Lufthoheit;
- b. zum Schutz von Personen und besonders schutzwürdigen Sachen;
- c. zum Einsatz im Rahmen der koordinierten Dienste;
- d. zur Bewältigung von Katastrophen;
- e. zur Erfüllung anderer Aufgaben von nationaler Bedeutung.

<sup>2</sup> Die Hilfe wird nur soweit geleistet, als die Aufgabe im öffentlichen Interesse liegt und es den zivilen Behörden nicht mehr möglich ist, ihre Aufgaben in personeller, materieller oder zeitlicher Hinsicht zu bewältigen.

<sup>3</sup> Soweit erforderlich kann zur Hilfeleistung Personal des Bundes oder anderer Institutionen beigezogen werden.

**Art. 68** Assistenzdienst zur Erhöhung der Bereitschaft der Armee

Zur Erhöhung der Bereitschaft der Armee können militärische Führungsstäbe oder Truppen aufgeboden werden.

<sup>84</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 6. Okt. 2000, in Kraft seit 1. Sept. 2001 (AS 2001 2266; BBl 2000 477).

<sup>85</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 6. Okt. 2000, in Kraft seit 1. Sept. 2001 (AS 2001 2266; BBl 2000 477).

**Art. 69<sup>86</sup>** Assistenzdienst im Ausland

<sup>1</sup> Zur Unterstützung humanitärer Hilfeleistungen können auf Ersuchen einzelner Staaten oder internationaler Organisationen Truppen entsandt sowie Material und Versorgungsgüter der Armee zur Verfügung gestellt werden.

<sup>2</sup> Soweit schweizerische Interessen zu wahren sind, können Truppen zum Schutz von Personen und besonders schutzwürdigen Sachen im Ausland eingesetzt werden. Der Bundesrat bestimmt die Art der Bewaffnung.

<sup>3</sup> Der Assistenzdienst im Ausland ist freiwillig. Zur Unterstützung humanitärer Hilfeleistungen im grenznahen Raum kann er obligatorisch erklärt werden.

**Art. 70** Aufgebot und Zuweisung

<sup>1</sup> Zuständig für das Aufgebot und die Zuweisung an die zivilen Behörden sind:

- a. der Bundesrat;
- b. das VBS bei Katastrophen im Inland.

<sup>2</sup> Werden mehr als 2000 Angehörige der Armee aufgeboten oder dauert der Einsatz länger als drei Wochen, so muss die Bundesversammlung den Einsatz in der nächsten Session genehmigen. Ist der Einsatz vor der Session beendet, so erstattet der Bundesrat Bericht.

**Art. 71** Auftrag und Führung

<sup>1</sup> Die zivile Behörde bestimmt den Auftrag für den Einsatz im Inland nach Rücksprache mit dem VBS.

<sup>2</sup> Der Bundesrat oder das VBS legt die Kommandostruktur fest.

<sup>3</sup> Der Truppenkommandant führt die Truppe im Einsatz.

**Art. 72** Spontanhilfe

Im Ausbildungsdienst kann die Truppe Spontanhilfe leisten.

**Art. 73** Stellung der Angehörigen der Armee und des erforderlichen Personals

<sup>1</sup> Die Angehörigen der Armee haben im Assistenzdienst grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie im Ausbildungsdienst.

<sup>2</sup> ...<sup>87</sup>

<sup>3</sup> Der Beizug des erforderlichen Personals des Bundes wird aufgrund des Dienstrechts, jener des Personals von Institutionen ausserhalb der Bundesverwaltung vertraglich geregelt.

<sup>86</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 3957; BBl **2002** 858).

<sup>87</sup> Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, mit Wirkung seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 3957; BBl **2002** 858).

**Art. 74** Requisition im Assistenzdienst

Der Bundesrat kann für den Assistenzdienst das Requisitionsrecht nach Artikel 80 anwendbar erklären.

**Art. 75** Besondere Bestimmungen

<sup>1</sup> Für den Assistenzdienst werden soweit möglich Truppen eingesetzt, die sich im Dienst befinden.

<sup>2</sup> Angehörige der Armee können zu Vorbereitungs- und Entlassungsarbeiten aufgeboten werden.

<sup>3</sup> Der Bundesrat legt die zur Sicherstellung der Bereitschaft notwendigen Massnahmen fest.

<sup>4</sup> Er kann für einen Assistenzdienst:

- a. Formationen bilden;
- b. freiwillige Ausbildungsdienste vorsehen, die nicht an die Dienstleistungspflicht angerechnet werden;
- c. Ausrüstungen und Material beschaffen.

**4. Kapitel: Aktivdienst****1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen****Art. 76** Begriff

<sup>1</sup> Aktivdienst wird geleistet, um:

- a. die Schweiz und ihre Bevölkerung zu verteidigen (Landesverteidigungsdienst);
- b. die zivilen Behörden bei der Abwehr von schwerwiegenden Bedrohungen der inneren Sicherheit zu unterstützen (Ordnungsdienst);
- c.<sup>88</sup> bei steigender Bedrohung den Ausbildungsstand der Armee zu erhöhen.

<sup>2</sup> Während des Aktivdienstes können Truppen auch Aufgaben des Assistenzdienstes und des Friedensförderungsdienstes wahrnehmen.

**Art. 77** Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Bundesversammlung ordnet den Aktivdienst an und bietet die Armee oder Teile davon auf.<sup>89</sup>

<sup>88</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 3957; BBl **2002** 858).

<sup>89</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 3957; BBl **2002** 858).

<sup>2</sup> Sie kann den Bundesrat ermächtigen, im Rahmen einer festgelegten Höchstgrenze zusätzliche Truppen aufzubieten und Wiederaufgebote anzuordnen.

<sup>3</sup> Sind die Räte nicht versammelt, so kann der Bundesrat in dringlichen Fällen den Aktivdienst anordnen. Bietet er mehr als 4000 Angehörige der Armee auf oder dauert der Einsatz voraussichtlich länger als drei Wochen, so verlangt er die unverzügliche Einberufung der Bundesversammlung; diese entscheidet über die Aufrechterhaltung der Massnahme.<sup>90</sup>

<sup>4</sup> Der Bundesrat kann die Pikettstellung von Truppen anordnen. Bei angeordneter Pikettstellung haben sich die betroffenen Angehörigen der Armee für die Erfüllung der Aufgaben bereitzuhalten, die ihnen zugewiesen sind.<sup>91</sup>

<sup>5</sup> Der Bundesrat entscheidet über die Entlassung von Truppen.

<sup>6</sup> ...<sup>92</sup>

#### **Art. 78** Vereidigung

<sup>1</sup> Die zum Aktivdienst aufgebotenen Truppen werden vereidigt.

<sup>2</sup> Die Angehörigen der Armee leisten den Eid oder das Gelübde.

#### **Art. 79** Pflichten der Kantone, Gemeinden und Privatpersonen

<sup>1</sup> Der Bundesrat regelt die Pflichten der Kantone, Gemeinden und Privatpersonen bei Pikettstellung und Mobilmachung.

<sup>2</sup> Er kann in einer schwerwiegenden Notlage als letztes Mittel alle Schweizer verpflichten, sich dem Land zur Verfügung zu stellen und, soweit es in ihren Kräften steht, zur Verteidigung des Landes beizutragen.

#### **Art. 80** Requisition und Unbrauchbarmachung

<sup>1</sup> Bietet der Bund Truppen zum Aktivdienst auf, ist jedermann verpflichtet, für die Erfüllung der militärischen Aufträge sein bewegliches und unbewegliches Eigentum den Militärbehörden und der Truppe zur Verfügung zu stellen. Diese Pflicht gilt bereits für die notwendigen Vorbereitungen in Friedenszeiten.

<sup>2</sup> Militärbehörden und Truppe dürfen von der Requisition nur soweit Gebrauch machen, als es ihre Aufträge unbedingt erfordern und sie diese nicht mit eigenen Mitteln erfüllen können.

<sup>3</sup> Der Bund leistet für Gebrauch, Wertverminderung und Verlust des Eigentums angemessene Entschädigung.

<sup>90</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 3957; BBl 2002 858).

<sup>91</sup> Fassung des zweiten Satzes gemäss Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 3957; BBl 2002 858).

<sup>92</sup> Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, mit Wirkung seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 3957; BBl 2002 858).

<sup>4</sup> Alle Verfügungen und Befehle, welche die zuständigen Organe im Zusammenhang mit der Requisition erlassen, sind endgültig und sofort vollstreckbar. Betrifft eine Verfügung jedoch Ansprüche vermögensrechtlicher Art, so kann bei der Gruppe Verteidigung des VBS dagegen Beschwerde erhoben werden.<sup>93</sup>

<sup>5</sup> Der Bundesrat kann im Aktivdienst die Unbrauchbarmachung von Betrieben, Anlagen und Warenlagern anordnen.

#### **Art. 81** Militärischer Betrieb

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann im Aktivdienst den militärischen Betrieb anordnen für:

- a. die mit öffentlichen Aufgaben betrauten privaten Unternehmen, mit Ausnahme der vom Bund konzessionierten Transportunternehmen;
- b. die militärischen Anstalten und Betriebe.

<sup>2</sup> Im militärischen Betrieb verfügen die Militärbehörden über das Personal und das Material der Unternehmen; sie tragen den Bedürfnissen der nationalen Sicherheitskooperation Rechnung.

<sup>3</sup> Die Militärbehörden können anordnen, dass neue Einrichtungen erstellt oder bestehende zerstört werden.

<sup>4</sup> Das militärdienstpflichtige Personal leistet seine Arbeit als Militärdienst. Das Personal, das nicht militärdienstpflichtig ist, darf seinen Dienst nicht verlassen. Der Bundesrat kann Bestimmungen über das Dienstverhältnis dieses Personals erlassen.

<sup>5</sup> Der Bund leistet den Unternehmen für den Schaden, der ihnen aus dem militärischen Betrieb entsteht, angemessene Entschädigung.

#### **Art. 82<sup>94</sup>** Dauer der Militärdienstpflicht

Im Landesverteidigungsdienst kann der Bundesrat das Alter für die Entlassung aus der Militärdienstpflicht verschieben. Er trägt dabei den Bedürfnissen der nationalen Sicherheitskooperation Rechnung.

#### **Art. 83** Ordnungsdienst

<sup>1</sup> Truppen können für den Ordnungsdienst eingesetzt werden, wenn die Mittel der zivilen Behörden zur Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit nicht mehr ausreichen.

<sup>2</sup> Der Ordnungsdienst wird von der Bundesversammlung oder in dringlichen Fällen vom Bundesrat nach Artikel 77 Absatz 3 angeordnet.<sup>95</sup>

<sup>93</sup> Fassung des zweiten Satzes gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 6015; BBl **2009** 5917).

<sup>94</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2000, in Kraft seit 1. Mai 2001 (AS **2001** 1079 1080; BBl **2000** 330).

<sup>95</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 3957; BBl **2002** 858).

<sup>3</sup> Die zivile Behörde bestimmt den Auftrag für den Einsatz nach Rücksprache mit dem VBS oder dem Oberbefehlshaber der Armee.<sup>96</sup>

<sup>4</sup> ...<sup>97</sup>

<sup>5</sup> Die Kantone können beantragen, dass der Bund Truppen zum Ordnungsdienst anbietet.

<sup>6</sup> Im Landesverteidigungsdienst sorgt der Bund für die Wahrung der inneren Sicherheit, soweit dafür Truppen eingesetzt werden müssen. Der Bundesrat erteilt dem Oberbefehlshaber der Armee die erforderlichen Weisungen.

## 2. Abschnitt: Oberbefehl

### Art. 84 General

Der General ist der Oberbefehlshaber der Armee.

### Art. 85 Wahl; Stellvertretung

<sup>1</sup> Die Bundesversammlung wählt den General, sobald ein grösseres Truppenaufgebot vorgesehen oder erlassen ist. Sie entscheidet über seine Verabschiedung.

<sup>2</sup> Bis zur Wahl des Generals regelt der Bundesrat den Oberbefehl.

<sup>3</sup> Der Bundesrat bestimmt auf Antrag des Generals dessen Stellvertreter.<sup>98</sup>

### Art. 86 Oberste Leitung; Auftrag des Generals

<sup>1</sup> Der Bundesrat bleibt auch nach der Wahl des Generals die oberste vollziehende und leitende Behörde.

<sup>2</sup> Er erteilt dem General den Auftrag.

### Art. 87 Mitwirkung

Der Bundesrat hört den General zu Entscheiden an, welche die Landesverteidigung betreffen; dieser kann dem Bundesrat Antrag stellen.

### Art. 88 Gliederung der Armee

<sup>1</sup> Der General kann die Gliederung der Armee nach den Erfordernissen der Lage ändern.

<sup>96</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 3957; BBl **2002** 858).

<sup>97</sup> Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, mit Wirkung seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 3957; BBl **2002** 858).

<sup>98</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 6015; BBl **2009** 5917).

<sup>2</sup> Die Bildung und Auflösung von Grossen Verbänden bedürfen der Genehmigung des Bundesrates.

**Art. 89** Übertragung und Entzug von Kommandos

<sup>1</sup> Der General kann Kommandos übertragen und entziehen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die personalrechtliche Stellung der Betroffenen.<sup>99</sup> Er ist dabei, unter Vorbehalt der vermögensrechtlichen Ansprüche, nicht an die personalrechtlichen Bestimmungen gebunden.

**Art. 90** Unterstellung von Verwaltungseinheiten

Der Bundesrat bestimmt die Verwaltungseinheiten, die nach der Wahl des Generals diesem unterstellt werden.

**Art. 91** Verfügungsgewalt des Generals

In einer schwerwiegenden Notlage kann der Bundesrat anordnen, dass der General über weitere personelle und materielle Mittel des Landes verfügt, die er zur Erfüllung seines Auftrags benötigt, soweit sie nicht durch Gesetz ausgenommen sind.

## 5. Kapitel: Polizeibefugnisse

**Art. 92**

<sup>1</sup> Der Truppe stehen im Ausbildungsdienst und im Einsatz die Polizeibefugnisse zu, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

<sup>2</sup> Die Truppe darf im Rahmen ihrer Polizeibefugnisse:

- a. Personen anhalten und ihre Identität feststellen, von bestimmten Orten wegweisen oder fernhalten, befragen, durchsuchen und bis zum Eintreffen der zuständigen Polizeikräfte vorläufig festnehmen;
- b. Sachen kontrollieren und wenn nötig beschlagnehmen;
- c. in einer den Umständen angemessenen Weise unmittelbaren Zwang ausüben, wo weniger schwerwiegende Mittel nicht ausreichen.

<sup>3</sup> Sie darf im Rahmen ihrer Polizeibefugnisse die Waffe einsetzen:

- a. in Notwehr und im Notstand;
- b. als letztes Mittel zur Erfüllung eines Schutz- oder Bewachungsauftrags, soweit es die zu schützenden Rechtsgüter rechtfertigen.

<sup>99</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 3957; BBl **2002** 858).

<sup>3bis</sup> Soweit die Truppe Assistenzdienst im Inland für zivile Behörden des Bundes leistet, ist das Zwangsanwendungsgesetz vom 20. März 2008<sup>100</sup> anwendbar.<sup>101</sup>

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt die Ausübung der Polizeibefugnisse und den Waffengebrauch für den Ausbildungsdienst und für den Einsatz der Armee im Einzelnen. Er berücksichtigt dabei die Art des Auftrags und den Ausbildungsstand der Truppe.

## **Sechster Titel: Organisation der Armee**

### **1. Kapitel:<sup>102</sup> Zuständigkeiten**

#### **Art. 93**

<sup>1</sup> Die Bundesversammlung erlässt die Grundsätze über die Organisation der Armee, legt die Gliederung der Armee fest und bestimmt die Truppengattungen, Berufsformationen und Dienstzweige (Art. 149).

<sup>2</sup> Sie kann ihre Befugnisse dem Bundesrat und dem VBS übertragen.

<sup>3</sup> Die Unterstellung von Teilen der Armee unter andere Departemente als das VBS bedarf der Zustimmung der Bundesversammlung (Art. 149).

#### **Art. 94–95**

*Aufgehoben*

### **2. Kapitel:<sup>103</sup> ...**

#### **Art. 96–98**

### **3. Kapitel: Nachrichtendienst; Dienst für militärische Sicherheit**

#### **Art. 99**      Nachrichtendienst

<sup>1</sup> Der Nachrichtendienst der Armee (Nachrichtendienst) hat zur Aufgabe, für die Armee bedeutsame Informationen über das Ausland zu beschaffen und auszuwerten,

<sup>100</sup> SR 364

<sup>101</sup> Eingefügt durch Anhang Ziff. 4 des Zwangsanwendungsgesetzes vom 20. März. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5463; BBl 2006 2489).

<sup>102</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 3957; BBl 2002 858).

<sup>103</sup> Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, mit Wirkung seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 3957; BBl 2002 858).

insbesondere im Hinblick auf die Verteidigung des Landes, den Friedensförderungsdienst und den Assistenzdienst im Ausland.<sup>104</sup>

<sup>2</sup> Er ist befugt, Personendaten, mit Einschluss von besonders schützenswerten Personendaten und von Persönlichkeitsprofilen, zu bearbeiten, gegebenenfalls ohne Wissen der betroffenen Personen, soweit und solange es seine Aufgaben erfordern. Er kann im Einzelfall Personendaten in Abweichung von den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ins Ausland weitergeben.

<sup>2bis</sup> Er kann Informationen über Personen in der Schweiz, die bei Gelegenheit seiner Tätigkeit nach Absatz 1 anfallen und die für die Strafverfolgung von Bedeutung sein können, den Strafverfolgungsbehörden des Bundes weiterleiten. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.<sup>105</sup>

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt:

- a. die Aufgaben des Nachrichtendienstes im Einzelnen, dessen Organisation sowie den Datenschutz;
- b.<sup>106</sup> die Tätigkeit des Nachrichtendienstes im Friedensförderungs-, Assistenz- und Aktivdienst;
- c.<sup>107</sup> die Zusammenarbeit des Nachrichtendienstes mit interessierten Stellen von Bund und Kantonen sowie mit ausländischen Dienststellen; er genehmigt zwischenstaatliche Verwaltungsvereinbarungen des Nachrichtendienstes und sorgt dafür, dass solche Vereinbarungen erst nach erfolgter Genehmigung vollzogen werden dürfen;
- d. die Ausnahmen von den Vorschriften über die Registrierung von Datensammlungen, wenn diese die Informationsbeschaffung gefährden würde.

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt den Quellenschutz entsprechend den Schutzbedürfnissen der verschiedenen Quellen. Personen, die aufgrund ihrer Informationstätigkeit über das Ausland gefährdet sind, sind in jedem Fall zu schützen.<sup>108</sup>

<sup>5</sup> Der Bundesrat regelt die Unterstellung des Nachrichtendienstes. Er sorgt dafür, dass die Tätigkeit des Nachrichtendienstes auf Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit

<sup>104</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des BG vom 3. Okt. 2008 über die Zuständigkeiten im Bereich des zivilen Nachrichtendienstes, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 6565; BBl **2008** 4015 4035).

<sup>105</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002 (AS **2003** 3957; BBl **2002** 858). Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des BG vom 3. Okt. 2008 über die Zuständigkeiten im Bereich des zivilen Nachrichtendienstes, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 6565; BBl **2008** 4015 4035).

<sup>106</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 3957; BBl **2002** 858).

<sup>107</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des BG vom 3. Okt. 2008 über die Zuständigkeiten im Bereich des zivilen Nachrichtendienstes, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 6565; BBl **2008** 4015 4035).

<sup>108</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002 (AS **2003** 3957; BBl **2002** 858). Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des BG vom 3. Okt. 2008 über die Zuständigkeiten im Bereich des zivilen Nachrichtendienstes, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 6565; BBl **2008** 4015 4035).

und Wirksamkeit überprüft wird. Das zuständige Departement erlässt jährlich einen Kontrollplan, der mit den parlamentarischen Kontrollen abgestimmt wird.<sup>109</sup>

**Art. 100** Dienst für militärische Sicherheit

<sup>1</sup> Der Dienst für militärische Sicherheit hat folgende Aufgaben:

- a. Er beurteilt die militärische Sicherheitslage.
- b.<sup>110</sup> Er sorgt für den Schutz von militärischen Informationen und Objekten sowie die Informatiksicherheit.
- c. Er erfüllt kriminal- und sicherheitspolizeiliche Aufgaben im Armeebereich.
- d.<sup>111</sup> Soweit die Armee zu Friedensförderungs-, Assistenz- oder Aktivdienst aufgeboten ist, trifft er zu deren Schutz vor Spionage, Sabotage und weiteren rechtswidrigen Handlungen präventive Massnahmen und beschafft die dafür erforderlichen Nachrichten.
- e. Er schützt die Mitglieder des Bundesrates, den Bundeskanzler und weitere Personen, wenn seine Angehörigen zu Assistenz- oder zu Aktivdienst aufgeboten sind.

<sup>2</sup> Er ist befugt, Personendaten, mit Einschluss von besonders schützenswerten Personendaten und von Persönlichkeitsprofilen, zu bearbeiten, soweit und solange es seine Aufgaben erfordern. Mit Zustimmung der betroffenen Personen kann er Personendaten in Abweichung von den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ins Ausland weitergeben.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt:

- a. die Aufgabe des Dienstes für militärische Sicherheit im Einzelnen und dessen Organisation;
- b. seine Zusammenarbeit mit zivilen Sicherheitsorganen, unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen über den Staatsschutz und den Datenschutz;
- c. für den Fall des Assistenz- oder des Aktivdienstes den Datenschutz und die Befugnis, Personendaten ohne Wissen der betroffenen Personen zu bearbeiten;

<sup>109</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002 (AS **2003** 3957; BBl **2002** 858). Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des BG vom 3. Okt. 2008 über die Zuständigkeiten im Bereich des zivilen Nachrichtendienstes, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 6565; BBl **2008** 4015 4035).

<sup>110</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 3957; BBl **2002** 858).

<sup>111</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 3957; BBl **2002** 858).

- d. für den Fall des Assistenz- oder des Aktivdienstes die Ausnahmen von den Vorschriften über die Registrierung der Datensammlungen, wenn diese die Informationsbeschaffung gefährden würde;
- e. ...<sup>112</sup>

#### 4. Kapitel: Berufsformationen

##### Art. 101<sup>113</sup>

<sup>1</sup> Berufsformationen können zur Erfüllung der folgenden Aufgaben gebildet werden, wenn die Bildung von Milizformationen zur Erfüllung dieser Aufträge nicht möglich ist:

- a. Wahrung der Lufthoheit sowie Durchführung von Transporten und Rettungen mit militärischen Luftfahrzeugen;
- b. Sicherstellung der Betriebsbereitschaft von zivilen Führungsanlagen und von militärischen Anlagen;
- c. kriminal- und sicherheitspolizeiliche Aufgaben im Armeebereich;
- d. Rettungs-, Aufklärungs-, Kampf- und Schutzaufträge, für die eine sofortige Verfügbarkeit oder eine spezielle Ausbildung erforderlich ist.

<sup>2</sup> Die Angehörigen der betreffenden Formationen können auch im Bereich der Ausbildung eingesetzt werden.

<sup>3</sup> Sie werden als militärisches Personal angestellt.

#### 5. Kapitel: Vorgesetzte

##### Art. 102<sup>114</sup> Grade

In der Armee gibt es folgende Grade:

- a. Mannschaft: Rekrut, Soldat, Gefreiter, Obergefreiter;
- b. Unteroffiziere: Korporal, Wachtmeister, Oberwachtmeister;
- c. höhere Unteroffiziere: Feldweibel, Hauptfeldweibel, Fourier, Adjutantunteroffizier, Stabsadjutant, Hauptadjutant, Chefadjutant;
- d. Offiziere:
  1. Subalternoffiziere: Leutnant, Oberleutnant,
  2. Hauptmann,

<sup>112</sup> Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, mit Wirkung seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 3957; BBl 2002 858).

<sup>113</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 3957; BBl 2002 858).

<sup>114</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 6015; BBl 2009 5917).

3. Stabsoffiziere: Major, Oberstleutnant, Oberst,
4. höhere Stabsoffiziere: Brigadier, Divisionär, Korpskommandant,
5. Oberbefehlshaber der Armee: General.

<sup>1</sup>bis Der Bundesrat kann weitere Grade für die Mannschaft und die Unteroffiziere einführen.<sup>115</sup>

<sup>2</sup> Wer einen Grad bekleidet hat, behält ihn, auch wenn er die Funktion nicht mehr innehat.

#### **Art. 103** Beförderungen und Ernennungen

<sup>1</sup> Beförderungen und Ernennungen werden nach Bedarf und Eignung vorgenommen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen und die Zuständigkeiten fest.

<sup>2</sup> ...<sup>116</sup>

<sup>3</sup> Die zuständige Behörde kann für die Abklärung der Eignung eines Anwärters oder einer Anwärterin:

- a. polizeiliche Berichte und militärische Führungsberichte verlangen;
- b. in das Strafregister sowie in Straf- und Strafvollzugsakten Einsicht nehmen;
- c. Auszüge aus dem Betreibungs- und Konkursregister verlangen sowie in Betreibungs- und Konkursakten Einsicht nehmen;
- d. die Durchführung einer Personensicherheitsprüfung verlangen.<sup>117</sup>

<sup>4</sup> Beförderungen und Ernennungen, die diesem Gesetz oder seinen Ausführungsbestimmungen widersprechen, können für ungültig erklärt werden.

#### **Art. 104** Fachoffiziere

<sup>1</sup> Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten mit besonderen Kenntnissen können bei Bedarf mit Offiziersfunktionen betraut werden. Sie haben die damit verbundenen Dienste, mit Ausnahme der Ausbildungsdienste für einen höheren Grad oder eine neue Funktion, zu leisten.

<sup>2</sup> Sie werden zum Fachoffizier ernannt und haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Offiziere in gleicher Funktion.

<sup>3</sup> Der Bundesrat bestimmt die Funktionen, die übertragen werden können, und regelt die Voraussetzungen für die Ernennung.

<sup>4</sup> Wird die Offiziersfunktion nicht mehr ausgeübt, so wird die Ernennung zum Fachoffizier in der Regel belassen. Der Bundesrat legt die Ausnahmen fest.

<sup>115</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 3957; BBl 2002 858).

<sup>116</sup> Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, mit Wirkung seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 3957; BBl 2002 858).

<sup>117</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 6015; BBl 2009 5917).

**Siebter Titel: Armeematerial**<sup>118</sup>**1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen****Art. 105**<sup>119</sup> Armeematerial

Das Armeematerial umfasst:

- a. die persönliche Ausrüstung;
- b. das übrige Armeematerial.

**Art. 106**<sup>120</sup> Beschaffung

Der Bund beschafft das Armeematerial.

**Art. 106a**<sup>121</sup> Bewirtschaftung und Unterhalt

<sup>1</sup> Der Bund sorgt für die Bewirtschaftung und den Unterhalt des Armeematerials.

<sup>2</sup> Er kann die Kantone gegen Entschädigung mit der Bewirtschaftung und dem Unterhalt beauftragen.

**Art. 107**<sup>122</sup>**Art. 108** Vorrat

Der Bund stellt einen angemessenen Vorrat an Versorgungsgütern bereit, damit die Armee ihren Auftrag erfüllen kann.

**Art. 109** Armeetiere und Fahrzeuge

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann die private Anschaffung und Haltung von Armeetieren sowie die private Anschaffung von armeetauglichen Fahrzeugen erleichtern.

<sup>2</sup> Die Bundesversammlung setzt jeweils mit dem Voranschlag den Höchstbetrag fest, bis zu dem im Voranschlagsjahr Haltern von Armeetieren und armeetauglichen Fahrzeugen Beiträge zugesichert werden dürfen.

<sup>118</sup> Fassung gemäss Ziff. II 8 des BG vom 6. Okt. 2006 über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 5779; BBl 2005 6029).

<sup>119</sup> Fassung gemäss Ziff. II 8 des BG vom 6. Okt. 2006 über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 5779; BBl 2005 6029).

<sup>120</sup> Fassung gemäss Ziff. II 8 des BG vom 6. Okt. 2006 über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 5779; BBl 2005 6029).

<sup>121</sup> Eingefügt durch Ziff. II 8 des BG vom 6. Okt. 2006 über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 5779; BBl 2005 6029).

<sup>122</sup> Aufgehoben durch Ziff. II 8 des BG vom 6. Okt. 2006 über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 5779; BBl 2005 6029).

**Art. 109a<sup>123</sup>** Ausserdienststellung

<sup>1</sup> Das VBS besorgt die Ausserdienststellung von Armeematerial.

<sup>2</sup> Es schliesst die für die Ausserdienststellung notwendigen Verträge ab.

<sup>3</sup> Es stellt als erhaltenswert eingestuftes Kulturgut der Armee sicher. Es kann die Bewahrung und Verwaltung solcher Kulturgüter ganz oder teilweise Dritten übertragen.

**Art. 109b<sup>124</sup>** Rüstungskoooperation mit Partnerstaaten

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann im Rahmen der schweizerischen Aussen- und Sicherheitspolitik internationale Abkommen über die Kooperation im Rüstungsbereich abschliessen.

<sup>2</sup> Diese Abkommen können insbesondere folgende Gegenstände betreffen:

- a. Rüstungsbeschaffung;
- b. wehrtechnische Forschung und Entwicklung, Qualitätssicherung sowie Instandhaltung;
- c. Informations- und Datenaustausch;
- d. Bedingungen der projektspezifischen Zusammenarbeit mit der Industrie im Rüstungsbereich;
- e. Festlegung von gemeinsamen Projekten in diesem Bereich.

## 2. Kapitel: Persönliche Ausrüstung

**Art. 110** Grundsätze

<sup>1</sup> Die Angehörigen der Armee werden vom Bund unentgeltlich ausgerüstet.

<sup>2</sup> ...<sup>125</sup>

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt Instandstellung, Ersatz und Hinterlegung der persönlichen Ausrüstung. Er bestimmt, wie weit sich die Angehörigen der Armee an den Kosten beteiligen müssen.

<sup>4</sup> Er regelt die Abgabe der persönlichen Ausrüstung an Angehörige des Grenzwachtkorps. Die Artikel 112, 114 und 139 Absatz 2 gelten sinngemäss.<sup>126</sup>

<sup>123</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 6015; BBl 2009 5917).

<sup>124</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 6015; BBl 2009 5917).

<sup>125</sup> Aufgehoben durch Ziff. II 8 des BG vom 6. Okt. 2006 über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 5779; BBl 2005 6029).

<sup>126</sup> Eingefügt durch Anhang Ziff. 4 des Zollgesetzes vom 18. März 2005, in Kraft seit 1. Mai 2007 (AS 2007 1411; BBl 2004 567).

**Art. 111**<sup>127</sup>**Art. 112** Aufbewahrung und Unterhalt

<sup>1</sup> Die Angehörigen der Armee sorgen für die sichere Aufbewahrung und die Instandhaltung der persönlichen Ausrüstung sowie für den Ersatz unbrauchbar gewordener Gegenstände.

<sup>2</sup> Verletzen Angehörige der Armee diese Pflichten oder missbrauchen sie die Ausrüstung, so kann ihnen diese abgenommen werden.

**Art. 113**<sup>128</sup> Prüfung von Hinderungsgründen für die Überlassung der persönlichen Waffe

<sup>1</sup> Der Führungsstab der Armee kann zur Prüfung von Hinderungsgründen für die Überlassung der persönlichen Waffe:

- a. polizeiliche Berichte und militärische Führungsberichte verlangen;
- b. in das Strafregister sowie in Straf- und Strafvollzugsakten Einsicht nehmen;
- c. Auszüge aus dem Betreibungs- und Konkursregister verlangen sowie in Betreibungs- und Konkursakten Einsicht nehmen;
- d. ohne Zustimmung der zu prüfenden Person die Beurteilung des Gewaltpotentials durch eine Personensicherheitsprüfung verlangen; diese beschränkt sich auf:
  1. die Einsicht in das automatisierte Strafregister, in das informatisierte Staatsschutz-Informations-System und in den nationalen Polizeiindex sowie das Einholen von Auskünften bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden über laufende, abgeschlossene oder eingestellte Strafverfahren,
  2. die persönliche Befragung der zu prüfenden Person, wenn diese in einem der Register nach Ziffer 1 verzeichnet ist und die Fachstelle für Personensicherheitsprüfungen beabsichtigt, aus diesem Grund die Sicherheitserklärung zu verweigern.

<sup>2</sup> Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, Ärzte oder Ärztinnen sowie Psychologen oder Psychologinnen sind ohne Rücksicht auf die Bindung an das Amts- oder Berufsgeheimnis ermächtigt, ernstzunehmende Anzeichen oder Hinweise, dass ein Angehöriger der Armee sich selbst oder Dritte mit der persönlichen Waffe gefährden könnte, sowie andere Anzeichen oder Hinweise auf einen drohenden Missbrauch der persönlichen Waffe durch ihn oder durch Dritte den zuständigen Stellen des VBS zu melden.

<sup>127</sup> Aufgehoben durch Ziff. II 8 des BG vom 6. Okt. 2006 über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 5779; BBl 2005 6029).

<sup>128</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 6015; BBl 2009 5917).

**Art. 114** Eigentum und Verwendung

<sup>1</sup> Die persönliche Ausrüstung bleibt Eigentum des Bundes. Sie darf von den Angehörigen der Armee nicht veräussert oder verpfändet werden.

<sup>2</sup> ...<sup>129</sup>

<sup>3</sup> Er bezeichnet die Gegenstände der persönlichen Ausrüstung, die den Angehörigen der Armee zu Eigentum überlassen werden.

<sup>4</sup> Die Angehörigen der Armee dürfen die persönliche Ausrüstung nicht für private Zwecke verwenden; das VBS regelt die Ausnahmen.

**Art. 115**<sup>130</sup>

**Achter Titel: Armeeleitung und Militärverwaltung**

**1. Kapitel: Leitung des Militärwesens**

**Art. 116**<sup>131</sup> Oberste Leitung

<sup>1</sup> Der Bundesrat hat die oberste Leitung des Militärwesens. Soweit er sie nicht selber wahrnimmt, wird sie vom Eidgenössischen VBS ausgeübt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt die Armeeführung und legt deren Aufgaben fest. Vorbehalten bleiben die Artikel 84–91.

**Art. 117**<sup>132</sup>

**2. Kapitel: Bund und Kantone**

**Art. 118**<sup>133</sup> Oberaufsicht

Das Militärwesen ist Sache des Bundes sowie der Kantone, soweit es ihnen übertragen ist. Der Bund hat die Oberaufsicht.

<sup>129</sup> Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, mit Wirkung seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 3957; BBl 2002 858).

<sup>130</sup> Aufgehoben durch Ziff. II 8 des BG vom 6. Okt. 2006 über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 5779; BBl 2005 6029).

<sup>131</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 3957; BBl 2002 858).

<sup>132</sup> Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, mit Wirkung seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 3957; BBl 2002 858).

<sup>133</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 3957; BBl 2002 858).

**Art. 119**<sup>134</sup> Nationale Sicherheitskooperation

<sup>1</sup> Der Bundesrat sorgt für eine umfassende und flexible Kooperation zwischen der Armee und den Zivilbehörden, die für die Sicherheit im Inland zuständig sind.

<sup>2</sup> Er koordiniert die zivilen und militärischen Massnahmen für die Prävention und Bekämpfung von Bedrohungen strategischer Bedeutung sowie für die Bewältigung von Katastrophen und anderen Notlagen grossen Ausmasses.

<sup>3</sup> Er stellt die Ausbildung und Information sowie die laufende Überprüfung der Wirksamkeit der Massnahmen in Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern sicher.

**Art. 120**<sup>135</sup> Rekrutierungsorganisation

<sup>1</sup> Der Bundesrat regelt die Organisation der Rekrutierung.

<sup>2</sup> Er hört vorgängig die Kantone an.

**Art. 121** Kreiskommandanten und Sektionschefs

<sup>1</sup> Die Kantone ernennen für die Bearbeitung der Kontrolldaten und für den Verkehr mit den Wehrpflichtigen Kreiskommandanten.

<sup>2</sup> Sie teilen die Kreise wenn nötig in Sektionen ein und ernennen dafür je einen Sektionschef.

**Art. 122**<sup>136</sup> Entlassung aus der Militärdienstpflicht

Die Kantone sorgen für die administrative Abwicklung der Entlassung aus der Militärdienstpflicht sowie in Zusammenarbeit mit dem Bund für die Organisation der Rückgabe der persönlichen Ausrüstung.

**Art. 122a**<sup>137</sup> Tätigkeiten der Landesverteidigung

Für Tätigkeiten, die der Landesverteidigung dienen, sind keine kantonalen Bewilligungen und kantonalen Pläne erforderlich.

**Art. 123** Befreiung von Abgaben

<sup>1</sup> Kantone und Gemeinden erheben keine Abgaben auf:

- a. Lebensmitteln und Getränken, die für die Truppe bestimmt sind;
- b. Fahrzeugen, soweit sie zu militärischen Zwecken verwendet werden.

<sup>2</sup> Sie erheben keine Steuern auf:

<sup>134</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 3957; BBl **2002** 858).

<sup>135</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 3957; BBl **2002** 858).

<sup>136</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 6015; BBl **2009** 5917).

<sup>137</sup> Eingefügt durch Ziff. I 4 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 3071; BBl **1998** 2591).

a.<sup>138</sup> Militäranstalten oder Militärwerkstätten mit Ausnahme der Rüstungsunternehmen des Bundes, die Aktiengesellschaften des privaten Rechts sind;

b. zu militärischen Zwecken bestimmtem Eigentum des Bundes.

<sup>3</sup> Sie erheben keine Gebühren für die Ausführung von Arbeiten, die der Landesverteidigung dienen.

#### **Art. 124**      Waffen-, Schiess- und Übungsplätze

<sup>1</sup> Bund und Kantone betreiben höchstens 40 Waffenplätze.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bezeichnet die Waffenplätze. Er regelt Benützung und Verwaltung der Waffen-, Schiess- und Übungsplätze.

#### **Art. 125**      Schiesswesen ausser Dienst

<sup>1</sup> Die Kantone ernennen die kantonalen Schiesskommissionen und anerkennen die Schiessvereine.

<sup>2</sup> Die Kantone entscheiden über den Betrieb von Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst und weisen Schiessvereine den Anlagen zu. Sie achten auf umweltverträgliche Schiessanlagen und fördern Gemeinschafts- oder Regionalanlagen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt den Zuständigkeitsbereich und die Pflichten der Kantone.

<sup>4</sup> Gegen letztinstanzliche kantonale Verfügungen im Bereich des Schiesswesens ausser Dienst kann Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Das VBS ist ebenfalls zur Beschwerde berechtigt. Die letztinstanzlich verfügenden kantonalen Behörden stellen ihm ihre Verfügungen sofort und unentgeltlich zu.<sup>139</sup>

### **3. Kapitel:<sup>140</sup> Militärische Bauten und Anlagen**

#### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 126**      Grundsatz

<sup>1</sup> Bauten und Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, dürfen nur mit einer Plangenehmigung des VBS (Genehmigungsbehörde) errichtet, geändert oder einem andern militärischen Zweck zugeführt werden.

<sup>2</sup> Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt.

<sup>138</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 6015; BBl **2009** 5917).

<sup>139</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 6015; BBl **2009** 5917).

<sup>140</sup> Fassung gemäss Ziff. I 3 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 3071; BBl **1998** 2591).

<sup>3</sup> Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es die Erfüllung der Aufgaben der Landesverteidigung nicht unverhältnismässig einschränkt.

<sup>4</sup> Die Plangenehmigung für Vorhaben, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, setzt grundsätzlich einen Sachplan nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979<sup>141</sup> voraus.

#### **Art. 126a** Anwendbares Recht

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach diesem Gesetz und subsidiär nach dem Bundesgesetz über die Enteignung vom 20. Juni 1930<sup>142</sup> (EntG).

## **2. Abschnitt: Plangenehmigungsverfahren**

#### **Art. 126b** Ordentliches Plangenehmigungsverfahren; Einleitung

Das Plangenehmigungsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen bei der Genehmigungsbehörde einzureichen. Diese prüft die Unterlagen auf ihre Vollständigkeit und verlangt allenfalls Ergänzungen.

#### **Art. 126c** Aussteckung

<sup>1</sup> Vor der öffentlichen Auflage des Gesuchs muss der Gesuchsteller die Veränderungen, welche die geplanten Bauten und Anlagen im Gelände bewirken, sichtbar machen, indem er sie aussteckt; bei Hochbauten hat er Profile aufzustellen.

<sup>2</sup> Aus wichtigen Gründen kann die Genehmigungsbehörde ganz oder teilweise von der Pflicht nach Absatz 1 befreien.

<sup>3</sup> Einwände gegen die Aussteckung oder die Aufstellung von Profilen sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde vorzubringen.

#### **Art. 126d** Anhörung, Publikation und Auflage

<sup>1</sup> Die Genehmigungsbehörde übermittelt das Gesuch den betroffenen Kantonen und Gemeinden zur Stellungnahme. Das gesamte Anhörungsverfahren dauert drei Monate. In begründeten Fällen kann diese Frist ausnahmsweise verlängert werden.

<sup>2</sup> Das Gesuch ist in den amtlichen Publikationsorganen der betroffenen Kantone und Gemeinden sowie im Bundesblatt zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

<sup>3</sup> Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42–44 EntG<sup>143</sup> zur Folge.

<sup>141</sup> SR 700

<sup>142</sup> SR 711

<sup>143</sup> SR 711

**Art. 126e** Persönliche Anzeige

Spätestens mit der öffentlichen Auflage des Gesuchs muss der Gesuchsteller den Entschädigungsberechtigten nach Artikel 31 EntG<sup>144</sup> eine persönliche Anzeige über die zu enteignenden Rechte zustellen.

**Art. 126f** Einsprache

<sup>1</sup> Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes<sup>145</sup> oder des EntG<sup>146</sup> Partei ist, kann während der Auflagefrist Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39–41 EntG sind bei der Genehmigungsbehörde einzureichen.

<sup>3</sup> Die betroffenen Gemeinden wahren ihre Interessen mit Einsprache.

**Art. 126g** Bereinigung in der Bundesverwaltung

Das Bereinigungsverfahren in der Bundesverwaltung richtet sich nach Artikel 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997<sup>147</sup>.

**Art. 127** Plangenehmigung; Geltungsdauer

<sup>1</sup> Mit der Plangenehmigung entscheidet die Genehmigungsbehörde gleichzeitig auch über die enteignungsrechtlichen Einsprachen.

<sup>2</sup> Die Plangenehmigung erlischt, wenn fünf Jahre nach ihrer rechtskräftigen Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen worden ist.

<sup>3</sup> Die Genehmigungsbehörde kann die Geltungsdauer der Plangenehmigung aus wichtigen Gründen um höchstens drei Jahre verlängern. Die Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn sich die massgebenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse seit der rechtskräftigen Erteilung der Plangenehmigung wesentlich verändert haben.

**Art. 128** Vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren

<sup>1</sup> Das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren wird angewendet bei:

- a. örtlich begrenzten Vorhaben mit wenigen, eindeutig bestimmbar Betroffenen;
- b. Bauten und Anlagen, deren Änderung oder Umnutzung das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berührt und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt;
- c. Bauten und Anlagen, die spätestens nach drei Jahren wieder entfernt werden.

<sup>144</sup> SR 711

<sup>145</sup> SR 172.021

<sup>146</sup> SR 711

<sup>147</sup> SR 172.010

<sup>2</sup> Detailpläne, die sich auf ein bereits genehmigtes Projekt stützen, werden im vereinfachten Verfahren genehmigt.

<sup>3</sup> Die Genehmigungsbehörde kann die Aussteckung anordnen. Das Gesuch wird nicht publiziert und nicht öffentlich aufgelegt. Die Genehmigungsbehörde unterbreitet die Planvorlage den Betroffenen, soweit sie nicht vorher schriftlich ihre Einwilligung gegeben haben; deren Einsprachefrist beträgt 30 Tage. Die Genehmigungsbehörde kann bei Kantonen und Gemeinden Stellungnahmen einholen. Sie setzt dafür eine angemessene Frist.

<sup>4</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen für das ordentliche Verfahren. Im Zweifelsfall wird dieses durchgeführt.

#### **Art. 128a** Schutz militärischer Anlagen

<sup>1</sup> Für Bauten und Anlagen, welche dem Bundesgesetz vom 23. Juni 1950<sup>148</sup> über den Schutz militärischer Anlagen unterstehen, ist keine Plangenehmigung erforderlich.

<sup>2</sup> Das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren ist sinngemäss anwendbar. Dem Geheimhaltungsinteresse ist dabei Rechnung zu tragen.

### **3. Abschnitt: Schätzungsverfahren; vorzeitige Besitzeinweisung**

#### **Art. 129**

<sup>1</sup> Nach Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens wird, soweit erforderlich, das Schätzungsverfahren vor der Eidgenössischen Schätzungskommission (Schätzungskommission) nach den Bestimmungen des EntG<sup>149</sup> durchgeführt. Es werden nur angemeldete Forderungen behandelt.

<sup>2</sup> Die Genehmigungsbehörde übermittelt dem Präsidenten der Schätzungskommission die genehmigten Pläne, den Enteignungsplan, die Grunderwerbstabelle und die angemeldeten Forderungen.

<sup>3</sup> Der Präsident der Schätzungskommission kann gestützt auf einen vollstreckbaren Plangenehmigungsentscheid die vorzeitige Besitzeinweisung bewilligen. Dabei wird vermutet, dass dem Enteigner ohne die vorzeitige Besitzeinweisung bedeutende Nachteile entstünden. Im Übrigen gilt Artikel 76 EntG.

<sup>148</sup> SR 510.518  
<sup>149</sup> SR 711

#### 4. Abschnitt: Rechtsmittelverfahren

##### Art. 130 ...<sup>150</sup>

<sup>1</sup> Für das Rechtsmittelverfahren gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.<sup>151</sup>

<sup>2</sup> Das Beschwerderecht richtet sich nach dem jeweils in der Sache anwendbaren Bundesrecht. Zur Beschwerde berechtigt sind auch die betroffenen Kantone und Gemeinden.

#### 5. Abschnitt:<sup>152</sup> Ausserbetriebnahme von militärischen Immobilien

##### Art. 130a Zuständigkeit

<sup>1</sup> Das VBS regelt die Ausserbetriebnahme von Immobilien des Bundes, die nicht mehr für militärische Zwecke benötigt werden.

<sup>2</sup> Es schliesst die für die Ausserbetriebnahme notwendigen Verträge ab.

##### Art. 130b Vorrang beim Verkauf

<sup>1</sup> Beim Verkauf von nicht mehr benötigten militärischen Immobilien sind vorrangig die Kantone und Gemeinden zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

#### 4. Kapitel: Leistungen der Gemeinden und der Einwohner

##### Art. 131 Unterkunft für die Truppe

<sup>1</sup> Gemeinden und Einwohner sind verpflichtet, den Truppen und Armeetieren Unterkunft zu gewähren.

<sup>2</sup> Sie werden dafür vom Bund angemessen entschädigt.

##### Art. 132 Lokale; Anschlagstellen

Die Gemeinden stellen unentgeltlich zur Verfügung:

a.<sup>153</sup> die Lokale und Anlagen für die Orientierungsveranstaltungen;

<sup>150</sup> Aufgehoben durch Anhang Ziff. 46 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 2197 1069; BBl **2001** 4202).

<sup>151</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. 46 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 2197 1069; BBl **2001** 4202).

<sup>152</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 6015; BBl **2009** 5917).

<sup>153</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 6015; BBl **2009** 5917).

- b. die Wacht- und Arrestlokale;
- c. die Plätze und Lokale für die Mobilmachung;
- d. die Besammlungs- und Parkplätze für die Truppe;
- e. die Anschlagstellen für Aufgebotsplakate und andere Mitteilungen der Militärbehörden.

#### **Art. 133**      Schiessanlagen

<sup>1</sup> Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Schiessanlagen, die für die ausserdienstlichen militärischen Schiessübungen sowie die entsprechende Tätigkeit der Schiessvereine benötigt werden, unentgeltlich zur Verfügung stehen. Die Schiessanlagen sind der Truppe gegen Entschädigung für Schiessübungen zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Das VBS kann den Gemeinden für die Errichtung von Schiessanlagen das Enteignungsrecht nach dem EntG<sup>154</sup> erteilen, sofern ihnen diese Möglichkeit nicht aufgrund des kantonalen Rechts zusteht.

<sup>3</sup> Das VBS erlässt Vorschriften über Lage, Bau und Betrieb von Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst sowie über die zulasten der Schiessvereine gehenden Einrichtungen. Es berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Sicherheit, des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes.

#### **Art. 134**      Benützung von Privatgrund

<sup>1</sup> Die Grundbesitzer sind verpflichtet, die Benützung ihres Landes zu militärischen Übungen zu gestatten.

<sup>2</sup> Für den dadurch entstehenden Schaden leistet der Bund Ersatz nach Massgabe der Artikel 135–143. ...<sup>155</sup>

### **5. Kapitel: Haftung für Schäden**

#### **Art. 135**      Schaden infolge dienstlicher Tätigkeit

<sup>1</sup> Der Bund haftet ohne Rücksicht auf das Verschulden für den Schaden, den Angehörige der Armee oder die Truppe Dritten widerrechtlich zufügen:

- a. durch eine besonders gefährliche militärische Tätigkeit; oder
- b. in Ausübung einer andern dienstlichen Tätigkeit.

<sup>2</sup> Er haftet nicht, sofern er beweist, dass der Schaden durch höhere Gewalt oder durch Verschulden der geschädigten oder einer dritten Person verursacht worden ist.

<sup>3</sup> Bei Tatbeständen, die unter andere Haftungsbestimmungen fallen, richtet sich die Haftung des Bundes nach diesen Bestimmungen.

<sup>154</sup> SR 711

<sup>155</sup> Zweiter Satz aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, mit Wirkung seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 3957; BBl 2002 858).

<sup>4</sup> Gegenüber den Angehörigen der Armee, die den Schaden verursacht haben, steht den Geschädigten kein Anspruch zu.

**Art. 136** Schaden infolge ausserdienstlicher Tätigkeit

Der Bund haftet für nicht vermeidbare Land- und Sachschäden, die in direktem Zusammenhang mit der ausserdienstlichen Tätigkeit der Truppe oder militärischer Verbände oder Vereine stehen, soweit sie nicht versicherbar sind.

**Art. 137** Eigentum der Angehörigen der Armee

<sup>1</sup> Die Angehörigen der Armee müssen für Verlust und Beschädigung ihres Eigentums selbst aufkommen. Der Bund richtet ihnen eine angemessene Entschädigung aus, wenn der Schaden durch einen dienstlichen Unfall oder unmittelbar durch die Ausführung eines Befehls entstanden ist.

<sup>2</sup> Bei Selbstverschulden kann die Entschädigung angemessen herabgesetzt werden. Dabei wird berücksichtigt, ob die Mitnahme oder Verwendung des privaten Gegenstandes dienstlich geboten war.

**Art. 138** Rückgriff nach Entschädigung

Hat der Bund eine Entschädigung geleistet, so steht ihm der Rückgriff auf die Angehörigen der Armee zu, die den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben.

**Art. 139** Haftung der Angehörigen der Armee

<sup>1</sup> Die Angehörigen der Armee haften für den Schaden, den sie dem Bund durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer Dienstpflicht unmittelbar zufügen.

<sup>2</sup> Sie sind für ihre persönliche Ausrüstung sowie für das ihnen im Dienst anvertraute Material verantwortlich und haften für deren Verlust und Beschädigung. Sie haften nicht, wenn sie nachweisen, dass sie den Schaden weder durch vorsätzliche noch durch grobfahrlässige Verletzung ihrer Dienstpflicht verursacht haben. In gleicher Weise haften die Angehörigen der Armee, die für die Organisation des Materialdienstes oder der Materialkontrolle verantwortlich sind.

<sup>3</sup> Die Rechnungsführer und -führerinnen und die sie kontrollierenden Organe sind für den Kommissariatsdienst, die ihnen anvertrauten Gelder und deren vorschriftsgemässe Verwendung verantwortlich und haften für Schaden in diesen Bereichen. Sie haften nicht, wenn sie nachweisen, dass sie den Schaden weder durch vorsätzliche noch durch grobfahrlässige Verletzung ihrer Dienstpflicht verursacht haben.

**Art. 140** Haftung der Formationen

<sup>1</sup> Die Formationen sind für das ihnen übergebene Armeematerial verantwortlich. Sie haften für Verlust und Beschädigung, wenn die dafür Verantwortlichen nicht fest-

gestellt werden können. Dagegen haften sie nicht, wenn sie nachweisen, dass kein schuldhaftes Verhalten ihrer Angehörigen vorliegt.<sup>156</sup>

<sup>2</sup> Zur Deckung des Schadens kann ein Soldabzug vorgenommen werden.

#### **Art. 141**      Haftungsgrundsätze

<sup>1</sup> Die Artikel 42, 43 Absatz 1, 44 Absatz 1, 45–47, 49, 50 Absatz 1 und 51–53 des Obligationenrechts<sup>157</sup> gelten sinngemäss.

<sup>2</sup> Bei der Festsetzung der Entschädigungen, welche die Angehörigen der Armee leisten müssen, werden ausserdem die Art des Dienstes sowie die militärische Führung und die finanziellen Verhältnisse der Haftenden angemessen berücksichtigt.

<sup>3</sup> Bei der Festsetzung der Entschädigung, die Formationen leisten müssen, werden ausserdem die Art des Dienstes und die besonderen Umstände angemessen berücksichtigt.

#### **Art. 142**<sup>158</sup>      Verfahrensbestimmungen

<sup>1</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz<sup>159</sup>. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens werden vom Bund getragen; Barauslagen können jedoch der unterliegenden Partei auferlegt werden.

<sup>2</sup> Über die Haftung der Formationen (Art. 140) wird in einem vereinfachten Verfahren entschieden.

<sup>3</sup> Der Bundesrat bezeichnet die Behörden, die für die erstinstanzliche Beurteilung streitiger verwaltungs- und vermögensrechtlicher Ansprüche des Bundes oder gegen den Bund nach diesem Gesetz zuständig sind.

<sup>4</sup> Die Entscheide dieser Behörden können mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.<sup>160</sup>

#### **Art. 143**      Verjährung

<sup>1</sup> Der Schadenersatzanspruch gegenüber dem Bund verjährt ein Jahr, nachdem der Geschädigte vom Schaden Kenntnis erhalten hat, auf alle Fälle fünf Jahre nach dem Tag der schädigenden Handlung.

<sup>2</sup> Der Anspruch des Bundes gegenüber Angehörigen der Armee sowie Formationen verjährt ein Jahr, nachdem der Bund vom Schaden und von der ersatzpflichtigen Person Kenntnis erhalten hat, auf alle Fälle fünf Jahre nach dem Tag der schädigenden Handlung.

<sup>156</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 6015; BBl 2009 5917).

<sup>157</sup> SR 220

<sup>158</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 3957; BBl 2002 858).

<sup>159</sup> SR 172.021

<sup>160</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 6015; BBl 2009 5917).

<sup>3</sup> Werden die Ansprüche aus einem strafbaren Verhalten hergeleitet, für welches das Strafrecht eine längere Verjährung vorsieht, so gilt diese auch für sie.

<sup>4</sup> Für die Unterbrechung und die Geltendmachung der Verjährung gelten die Artikel 135–138 und 142 des Obligationenrechts<sup>161</sup> sinngemäss. Als Klage im Sinne dieser Bestimmungen gilt auch die schriftliche Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs beim VBS.

## 6. Kapitel: Aufgebote, Verschiebungen, Dispensationen

### Art. 144 Aufgebote und Verschiebungen

<sup>1</sup> Der Bundesrat erlässt Vorschriften über das Aufgebot und über die Verschiebung von Ausbildungsdiensten.

<sup>2</sup> Er bezeichnet nach Anhörung der Kantone die Verwaltungseinheiten des Bundes und der Kantone, die über Gesuche um Verschiebung der Rekrutenschule und von Ausbildungsdiensten entscheiden.<sup>162</sup>

<sup>3</sup> ...<sup>163</sup>

### Art. 145 Dispensationen

Für die Erfüllung wichtiger Aufgaben in den zivilen Bereichen der nationalen Sicherheitskooperation können Militärdienstpflichtige vom Assistenz- und vom Aktivdienst dispensiert oder beurlaubt werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

## 7. Kapitel:<sup>164</sup> Bearbeitung von Personendaten

### Art. 146

Die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten sowie von Persönlichkeitsprofilen in Informationssystemen und beim Einsatz von Überwachungsmitteln der Armee und der Militärverwaltung wird im Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008<sup>165</sup> über die militärischen Informationssysteme geregelt.

### Art. 147–148h

*Aufgehoben*

<sup>161</sup> SR 220

<sup>162</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 3957; BBl 2002 858).

<sup>163</sup> Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, mit Wirkung seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 3957; BBl 2002 858).

<sup>164</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des BG vom 3. Okt. 2008 über die militärischen Informationssysteme, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6617; BBl 2008 3213).

<sup>165</sup> SR 510.91

## 8. Kapitel:<sup>166</sup> Gewerbliche Leistungen

### Art. 148i

<sup>1</sup> Die Verwaltungseinheiten des VBS können Dritten gewerbliche Leistungen erbringen, wenn diese Leistungen:

- a. mit den Hauptaufgaben der Verwaltungseinheit in einem engen Zusammenhang stehen;
- b. die Erfüllung der Hauptaufgaben nicht beeinträchtigen; und
- c. keine bedeutenden zusätzlichen sachlichen und personellen Mittel erfordern.

<sup>2</sup> Gewerbliche Leistungen sind auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung zu mindestens kostendeckenden Preisen zu erbringen. Das VBS kann für bestimmte Leistungen Ausnahmen vorsehen, wenn dadurch die Privatwirtschaft in keiner Weise konkurrenziert wird.

## Neunter Titel: Schlussbestimmungen

### Art. 149<sup>167</sup> Verordnungen der Bundesversammlung

Die Bundesversammlung erlässt die Bestimmungen nach den Artikeln 13 Absatz 6, 29 Absatz 2, 49 Absatz 3, 51 Absatz 2 und 93 Absätze 1 und 3 sowie ergänzende Bestimmungen über das Militärverwaltungsverfahren in der Form der Verordnung der Bundesversammlung.

### Art. 149a<sup>168</sup> Massnahmen zur Friedensförderung

Der Bundesrat kann Einrichtungen und Material der Armee für Massnahmen der internationalen Friedensförderung zur Verfügung stellen.<sup>169</sup> Er kann für solche Massnahmen juristische Personen des privaten Rechts unterstützen, gründen oder sich an solchen beteiligen.

<sup>166</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 6015; BBl 2009 5917).

<sup>167</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 3957; BBl 2002 858).

<sup>168</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. März 1999 (AS 1999 1153; BBl 1998 679).

<sup>169</sup> Fassung gemäss Ziff. II 8 des BG vom 6. Okt. 2006 über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 5779; BBl 2005 6029).

**Art. 149b**<sup>170</sup> Politisches Controlling

<sup>1</sup> Der Bundesrat überprüft periodisch, ob die der Armee gesetzten Ziele erreicht werden; er erstattet der Bundesversammlung Bericht. Die zuständigen parlamentarischen Kommissionen bestimmen Form und Gegenstand der Berichterstattung.

<sup>2</sup> Der Bundesrat konsultiert die zuständigen parlamentarischen Kommissionen, bevor er grundlegende Änderungen in den Bereichen der Ausbildung, des Einsatzes oder der Organisation der Armee einführt.

**Art. 150** Ausführungsbestimmungen

<sup>1</sup> Der Bundesrat erlässt die Ausführungsverordnungen.

<sup>2</sup> Er erlässt die Dienstreglemente; er umschreibt darin namentlich die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Armee.

<sup>3</sup> Er kann das VBS ermächtigen, zur Wahrung der militärischen Geheimhaltung Vorschriften zu erlassen.

<sup>4</sup> Er kann mit andern Staaten Vereinbarungen zur Wahrung der militärischen Geheimhaltung abschliessen.<sup>171</sup>

**Art. 150a**<sup>172</sup> Abkommen über den Status von Angehörigen der Armee

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann internationale Abkommen zur Regelung der rechtlichen und administrativen Fragen abschliessen, die sich aus der zeitweiligen Entsendung von schweizerischen Angehörigen der Armee ins Ausland oder dem zeitweiligen Aufenthalt von Angehörigen ausländischer Armeen in der Schweiz ergeben.

<sup>2</sup> Dabei kann er die folgenden Bereiche abweichend vom geltenden Recht regeln:

- a. die Haftung im Schadenfall, wobei eine abweichende Regelung die Rechtsstellung Privater im Inland nicht beeinträchtigen darf;
- b. die Zuständigkeit zur Verfolgung strafbarer Handlungen und disziplinarischer Verstösse;
- c. die Ein- und Ausfuhr von Material und Ausrüstungsgegenständen sowie Heiz- und Treibstoffen ausländischer Truppen.

<sup>170</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 3957; BBl 2002 858).

<sup>171</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 3957; BBl 2002 858).

<sup>172</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 6. Okt. 2000, in Kraft seit 1. Sept. 2001 (AS 2001 2264; BBl 2000 477).

**Art. 151**<sup>173</sup> Übergangsbestimmungen zur Neuordnung der Armee

<sup>1</sup> Der Bundesrat führt nach Inkrafttreten der Änderung vom 4. Oktober 2002<sup>174</sup> dieses Gesetzes die Neuordnung der Armee schrittweise ein. Er regelt für eine Übergangsperiode von längstens fünf Jahren insbesondere:

- a. die Erfüllung der Ausbildungsdienstplicht;
- b. die Entlassung der Angehörigen der Armee aus der Militärdienstplicht beziehungsweise deren Weiterverwendung nach Erfüllung der Ausbildungsdienstplicht;
- c. die Beförderungsvoraussetzungen;
- d. die Dauer von Kommandos und Funktionen;
- e. die Überführung der einzelnen Truppenverbände in die neue Armeeorganisation;
- f. die im Zusammenhang mit der Überführung notwendigen Umteilungen und Neueinteilungen.

<sup>2</sup> Aus zwingenden Gründen kann der Bundesrat in den Bereichen von Absatz 1 durch Verordnung vom Gesetz abweichen.

**Art. 152** Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens:<sup>175</sup>

Anhang Ziffer 3: 1. Juli 1995

alle übrigen Bestimmungen: 1. Januar 1996

<sup>173</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 4. Okt. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 3957; BBl **2002** 858).

<sup>174</sup> AS **2003** 3957

<sup>175</sup> BRB vom 19. Juni 1995

## Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

### 1.–6.

...<sup>176</sup>

### 7. Bundesgesetz vom 12. April 1907<sup>177</sup> über die Militärorganisation

*Aufgehoben*

### 8.

...<sup>178</sup>

### 9. Beschluss der Bundesversammlung vom 12. Juni 1946<sup>179</sup> betreffend Festsetzung der an die Kantone für den Unterhalt und die Instandstellung der Bekleidung und persönlichen Ausrüstung zu leistenden Entschädigung

*Aufgehoben*

### 10. Beschluss der Bundesversammlung vom 28. Juni 1946<sup>180</sup> über die Ausrüstung des Heeres mit Schuhwerk

*Aufgehoben*

### 11. Bundesgesetz vom 24. Juni 1904<sup>181</sup> betreffend die Überwachung der Einführung und der Verwendung von Brieftauben

*Aufgehoben*

<sup>176</sup> Die Änderungen können unter AS 1995 4093 konsultiert werden.

<sup>177</sup> [BS 5 3; AS 1948 425, 1949 1491 Art. 1-3, 5 Bst. a-d, 1952 331 338 Art. 2, 1959 2035 Art. 48 Abs. 2 Bst. d, 1961 231, 1968 73 Ziff. 1, III, 1970 43, 1972 897 Art. 15 Ziff. 3, 1975 11, 1979 114 Art. 72 Bst. e, 1984 1324, 1990 1882, 1991 857 Anhang Ziff. 10 1412, 1992 288 Anhang Ziff. 20 2521 Art. 55 Ziff. 3 2392 Ziff. 1 2, 1993 901 Anhang Ziff. 5 3043 Anhang Ziff. 2, 1994 1622 Art. 22 Abs. 2]

<sup>178</sup> Die Änderungen können unter AS 1995 4093 konsultiert werden.

<sup>179</sup> [BS 5 291]

<sup>180</sup> [BS 5 299]

<sup>181</sup> [BS 5 377; AS 1949 43]

**12. Bundesbeschluss vom 8. Dezember 1961<sup>182</sup> über den Militärdienst der Auslandschweizer und der Doppelbürger***Aufgehoben***13.–15.**...<sup>183</sup>

<sup>182</sup> [AS **1961** 1151, **1986** 696, **1990** 1882 Anhang Ziff. 6]

<sup>183</sup> Die Änderungen können unter AS **1995** 4093 konsultiert werden.